



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



Kinderschutzkonzept Kita-Verbund Wendelstein

Umfassendes Gewalt- und Kinderschutz Konzept nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG

Kita-Verbund Wendelstein

Kirchweg 4

83064 Raubling

*Kindertagesstätte „St. Theresia“
Krippe & Kindergarten*

Siedlerstr. 11

83064 Nicklheim



Kita-Verbund Wendelstein

Manuela Müller (*Verwaltungsleitung*)

Katrin Sitz (*Leitung*)

Stand März 2026



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	6
1 Grundlage	7
1.1. Bedeutung des Kinderschutzes	7
1.2. Haltung, Atmosphäre und Kommunikationskultur	7
1.3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	9
1.3.1. Begriffsdefinition „Kindeswohl“	9
1.3.2. Formen von Kindeswohlgefährdung	10
1.4. Grenzverletzungen im Berufsalltag pädagogischer Kräfte.....	11
1.4.1. Grenzverletzungen ohne Absicht: Ein pädagogisches Dilemma	11
1.4.2. Beabsichtigte Übergriffe durch pädagogische Kräfte	11
1.4.3. Übergriffigkeit unter Kindern.....	11
1.4.4. Strafrechtlich relevante Grenzverletzungen	12
1.5. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	12
1.5.1. Grundgesetz (GG, 1949).....	12
1.5.2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	12
1.5.3. Strafgesetzbuch (StGB)	13
1.5.4. UN-Kinderrechtskonvention (seit 2010 in Deutschland geltendes Recht)	13
1.5.5. EU-Grundrechtecharta (2009).....	13
1.5.6. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).....	14
1.5.7. Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, 2012)	14
1.5.8. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).....	14
1.5.9. Kirchliche Perspektive	15
1.6. Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers beim Personal	15
1.6.1. Einstellungsverfahren	15
1.6.2. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitergespräche	16
1.6.3. Ehrenamtliche, Hospitanten, Praktikanten	16
1.6.4. Präventionsangebote, Fachberatung, Fortbildung	16
1.6.5. Betriebserlaubnis.....	17
1.6.6. Datenschutz.....	17
1.6.6.1. Dokumentation und Aufbewahrung.....	17
1.7. Risikofaktoren für Kinderschutz	19
1.7.1. Risiko- und Potenzialanalyse	19
1.7.2. Mögliche Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene	19
1.7.3. Mögliche Risikofaktoren auf Mitarbeiterebene.....	20
1.7.4. Mögliche Risikofaktoren der Einrichtung	21



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



1.8. Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitenden	23
1.8.1. Trägerverantwortung.....	23
1.8.2. Leitungsverantwortlichkeit	23
1.8.3. Teamverantwortlichkeit.....	23
1.9. Haltung zu Geschlechter-Klischees / Männer in Kitas, Generalverdacht	23
1.10. Täterstrategien.....	24
1.10.1. Risikobehaftete Settings.....	24
1.10.2. Maßnahmen zur Prävention in der Kita „St. Theresia“	25
2 Verhaltenskodex als gelebte Selbstverpflichtung.....	26
2.1. Unser Verhaltenskodex im Kita-Alltag	26
3 Qualitätsmanagement.....	31
4 Beratungs- und Beschwerdewege / Beteiligungsverfahren	32
4.1. Beteiligung, Beratung und Beschwerde	32
4.1.1. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder	32
4.1.2. Beteiligung und Mitentscheidung im Alltag.....	32
4.1.3. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern.....	33
4.1.3.1. Strukturiertes Beschwerdeverfahren	34
4.1.3.2. Prozedere bei Beschwerden.....	34
4.1.3.3. Weitere Beschwerdemöglichkeiten	34
4.1.4. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	34
4.1.4.1. Prozedere bei Beschwerden der Mitarbeitenden	35
4.1.4.2. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten.....	35
5 Kinderrechte	36
5.1. Die Kinderrechte im Überblick	36
5.2. Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag.....	37
6 Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung	38
6.1. Grundlagen und rechtlicher Rahmen	38
6.2. Merkmale kindlicher Sexualität	39
6.3. Pädagogisches Selbstverständnis	41
6.4. Sexualpädagogische Prävention im Alltag	43



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



6.5. Umgang mit Körpererkundungsspielen (<i>Doktorspiele</i>).....	45
6.5.1. <i>Wichtige Regeln in der Kita „St. Theresia“</i>	45
6.6. Umgang mit kindlicher Selbstbefriedigung	47
6.7. Kita als Schutz- und Kompetenzort	47
6.8. Präventionsgrundsätze im pädagogischen Alltag	48
6.9. Umsetzung im Alltag – So werden unsere Grundsätze lebendig	49
6.9.1. <i>Die Rolle der pädagogischen Kräfte in der Kita „St. Theresia“</i>	51
6.9.2. <i>Einbindung der Eltern in die Umsetzung im pädagogischen Alltag</i>	51
6.10. Kulturelle und familiäre Vielfalt – Vielfalt achten, Schutz leben	52
6.11. Kooperation und externe Beratung – Landkreis Rosenheim.....	53
6.11.1. <i>Relevante Ansprechpartner im Landkreis Rosenheim sind u.a.:</i>	54
7 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit	55
7.1. Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit / grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende.....	55
7.1.1. <i>Grundsatz der Verantwortung und Meldepflicht</i>	55
7.1.2. <i>Konkrete Schritte bei Verdachtsfällen</i>	55
7.1.2.1. <i>Bewertung des Verdachts und weitere Vorgehensoptionen</i>	56
7.1.2.2. <i>Maßnahmen nach vertiefter Überprüfung</i>	57
7.1.3. <i>Weitere unterstützende Maßnahmen</i>	57
7.1.4. <i>Disziplinarische Verfahren</i>	58
7.2. Vorgehen bei übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten unter Kindern	58
7.2.1. <i>Pädagogischer Umgang mit übergriffigem Verhalten</i>	58
7.2.1.1. <i>Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung</i>	59
7.2.2. <i>Weitere unterstützende Maßnahmen</i>	60
8 Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung	61
8.1. Zugrundeliegende Gesetzestexte:	61
8.1.1. <i>§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</i>	61
8.1.2. <i>§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohl-Gefährdung</i>	63
8.1.3. <i>Transfer und Auftrag für die Einrichtung „St. Theresia“</i>	64
8.2. Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit / grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende.....	65
8.2.1. <i>Begriffsdefinitionen mit praktischen Beispielen</i>	65
8.2.2. <i>Verfahrensweise bei Verdachtsfällen gegen Personal</i>	66
8.3. Mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	66
8.3.1. <i>Beobachtungen am Kind</i>	66
8.3.2. <i>Hinweise aus dem familiären Umfeld</i>	67
8.3.3. <i>Hinweise zur Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten</i>	67



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



8.4. Formales Verfahren nach § 8a SGB VIII	68
8.4.1. Wahrnehmen und dokumentieren	68
8.4.2. Erste interne Gefährdungseinschätzung	68
8.4.3. Vertiefte Gefährdungseinschätzung	68
8.4.4. Maßnahmen bei akuter Kindeswohlgefährdung	69
8.4.5. Nachbearbeitung	69
8.5. Meldepflichten gemäß § 8a und § 47 SGB VIII	69
8.5.1. Zugrundeliegende Gesetzestexte	70
8.5.1.1. § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	70
8.5.1.2. § 47 SGB VIII: Melde- und Dokumentationspflichten	70
8.5.2. Beispiele für meldepflichtige Situationen	71
8.5.3. Dokumentationspflicht und Verfahrenssicherheit	72
Abschluss	73



Einleitung

Die Kindertagesstätte „St. Theresia“ hat im September 2025 ihre Türen für Kinder und Familien in Raubling und der Umgebung geöffnet.

Das Kinderschutzkonzept stellt sicher, dass das Wohl der Kinder jederzeit im Mittelpunkt steht. Es versteht sich als lebendiges Dokument, das gemeinsam mit allen Mitarbeitenden weiterentwickelt wird und so, mit den Bedürfnissen der Kinder wächst.

Das Konzept ist bewusst detailliert formuliert, weil wir glauben, dass sicheres Handeln im Kinderschutz auf einer gemeinsamen Wissensbasis und einem klaren Verständnis von Regeln beruht. Es richtet sich nicht nur an pädagogische Fachkräfte, sondern an alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung, damit jeder sicher und kompetent im Umgang mit Kinderschutzthemen wird.

Relevante gesetzliche Bestimmungen (z. B. § 8a SGB VIII, § 47 SGB VIII, BayKiBiG und Datenschutz) sowie praxisnahe Beispiele sind eingefügt, um eine solide rechtliche und ethische Grundlage zu bieten. Ziel ist es, allen Mitarbeitenden eine gemeinsame Handlungsbasis zu geben, die gesetzlich fundiert und pädagogisch sinnvoll ist.

Nach der Eröffnung wird das Konzept regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um stets aktuell und praxisnah zu bleiben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängig geschlechterdifferenzierte Sprache verzichtet. Selbstverständlich sind alle Menschen gleichermaßen angesprochen, unabhängig von Geschlecht, Identität oder Hintergrund. Dieses Verständnis entspricht dem christlichen Leitbild unserer katholischen Einrichtung, die sich der Achtung, Wertschätzung und dem Schutz der unantastbaren Würde jedes Menschen verpflichtet fühlt.

Raubling, den 18.03.26

A rectangular box containing a handwritten signature in blue ink that reads 'Katrin Sitz'.

Katrin Sitz
- Leitung der Kita „St. Theresia“ in Nicklheim –



1 Grundlage

1.1. Bedeutung des Kinderschutzes

Der Schutz von Kindern ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Kitaverbund Wendelstein. Grundlage hierfür ist das Bundeskinderschutzgesetz (2012), das alle pädagogischen Fachkräfte zu Achtsamkeit und verantwortungsbewusstem Handeln verpflichtet.

Unter der Trägerschaft der Katholischen Pfarrkirchenstiftung „Hl. Kreuz“ in Raubling sehen wir es als unseren besonderen Auftrag, Kinder zu schützen, ihre Würde zu achten und ihnen Raum zur Entfaltung zu bieten. Wir orientieren uns an christlichen Werten wie Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Achtsamkeit und dem respektvollen Umgang mit der Einzigartigkeit jedes Menschen.

Unsere Kitas sind geschützte Orte, an denen Kinder Geborgenheit erleben, Vertrauen aufbauen und zu eigenständigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Verantwortung bewusst und handeln stets mit dem Blick auf das Wohl jedes einzelnen Kindes.

Das Kinderschutzkonzept der Kita „St. Theresia“ umfasst klare Maßnahmen zur Prävention und zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten sowie physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt – sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im sozialen Umfeld des Kindes. Ziel ist es, das Kindeswohl durch Achtsamkeit, fachliche Sensibilität und verbindliche Verfahrenswege bestmöglich zu schützen.

1.2. Haltung, Atmosphäre und Kommunikationskultur

Im Kitaverbund Wendelstein tragen wir gemeinsam Verantwortung für das Wohl und die Unversehrtheit der uns anvertrauten Kinder. Diese Verantwortung basiert auf unserem christlichen Menschenbild, das jedes Kind als Geschöpf Gottes mit unveräußerlicher Würde betrachtet.

Wir pflegen eine Kultur der Wertschätzung, Offenheit und gegenseitigen Achtsamkeit. Unsere Kommunikation ist klar, ehrlich und respektvoll. Konflikte betrachten wir nicht als Störung, sondern als Chance zur Weiterentwicklung. Fehler werden nicht vertuscht, sondern als Lerngelegenheit genutzt – getragen von einem Klima des Vertrauens und der gegenseitigen Unterstützung.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung der im Kinderschutzkonzept dokumentierten Leitlinien und Verfahren, insbesondere des Verhaltenskodexes. Der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz sowie die bewusste Nutzung von Sprache und Haltung sind zentrale Elemente unserer pädagogischen Arbeit.

In der Kita „St. Theresia“ schaffen wir eine Atmosphäre, in der Kinder nicht nur sicher aufwachsen, sondern auch Liebe, Respekt und Mitmenschlichkeit erfahren. Als katholische Einrichtung möchten wir mit unserem Handeln ein glaubwürdiges Zeugnis ablegen: für gelebten Kinderschutz, für christliche Werte im Alltag und für eine Pädagogik, die Herz, Hand und Verstand gleichermaßen anspricht.

Ein achtsamer und reflektierter Umgang mit Fehlern ist fester Bestandteil unserer Kultur. Fehler verstehen wir nicht als Versagen, sondern als natürlichen Teil jedes Lernprozesses. Sie bieten Chancen zur Weiterentwicklung, zur Stärkung des Teams und zur Verbesserung unserer Arbeit – immer im Sinne des Kindeswohls.

Diese Haltung basiert auf den christlichen Werten der Barmherzigkeit, Vergebung und Verantwortung. Sie fördert eine konstruktive Kommunikations- und Konfliktkultur, in der Vertrauen, Mitmenschlichkeit und gegenseitige Unterstützung im Mittelpunkt stehen. Fehler werden als Teil des Lernprozesses erkannt und gemeinsam bearbeitet, um ein weiteres Wachstum im Sinne des Kindeswohls zu ermöglichen.

Grundsätze zum Umgang mit Fehlern:

- **Fehler dürfen und müssen benannt werden – ohne Angst vor Abwertung:** Verzeihen. ist ein Ausdruck gelebter Nächstenliebe; dennoch braucht Fehlverhalten klare Korrektur.
- **Transparenz ist entscheidend:** Wer Fehler macht, übernimmt Verantwortung und bringt diese aktiv in Reflexionsprozesse wie Fachberatung oder Supervision ein.
- **Ansprechen ist Ausdruck von Professionalität:** Kollegiale Rückmeldungen sind erwünscht und notwendig – nicht als Kritik an der Person, sondern als Beitrag zur Qualitätssicherung.
- **Lösungen statt Schuld:** Das Team entwickelt gemeinsam konkrete Maßnahmen, um Wiederholungen zu vermeiden – kurzfristig durch Sofortmaßnahmen, langfristig durch nachhaltige Strategien.





1.3. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

1.3.1. Begriffsdefinition „Kindeswohl“

Der Begriff „Kindeswohl“ beschreibt ein Handeln, das sich konsequent an den Grundbedürfnissen und Grundrechten des Kindes orientiert. Ziel ist es, in jeder Situation die jeweils entwicklungsförderlichste Alternative für das Kind zu wählen.

Nach der Definition von Prof. Dr. Franz-Christian Schubert bedeutet Kindeswohl: *„... ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“*
(Quelle: Schubert, F.-C. (2005): Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung. In: Kindler, H. et al. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung. München: Juventa Verlag)

Dabei sind drei grundlegende Bedürfnisse besonders zu beachten:

- **Vitalbedürfnisse**
z. B. Ernährung, Schlaf, körperliche Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt, angemessene Kleidung und Unterkunft
- **Soziale Bedürfnisse**
z. B. Liebe, Fürsorge, Bindung, Zugehörigkeit, Verlässlichkeit und Anerkennung
- **Bedürfnis nach Selbstwirksamkeit und Kompetenz**
z. B. Bildung, Selbstbestimmung, Identitätsentwicklung, Selbstachtung

Als katholische Einrichtung sehen wir das Wohl jedes Kindes nicht nur als gesetzliche Pflicht, sondern als ethischen und transzendenten Auftrag. Jedes Kind ist ein Geschöpf Gottes – einzigartig, schutzwürdig und mit einer unantastbaren Würde ausgestattet.

Vielfalt der Familien – Vielfalt des Lebens:

Kinder wachsen heute in vielfältigen Familiensystemen auf: in klassischen Mutter-Vater-Kind-Konstellationen, in Patchwork- und Regenbogenfamilien, bei Alleinerziehenden, Pflege- oder Adoptiveltern. Diese Lebensrealitäten prägen auch unsere pädagogische Haltung.

In der Kita „St. Theresia“ erfahren alle Kinder Wertschätzung – unabhängig von Herkunft, Sprache, Kultur, Religion oder familiärem Hintergrund. Wir begegnen Familien mit Offenheit, achten auf kultursensible Kommunikation und arbeiten bewusst vorurteilsbewusst.

Gleichzeitig setzen wir klare Grenzen im Sinne des Kinderschutzes: Vielfalt endet dort, wo das Kindeswohl oder seine Entwicklung gefährdet ist. Liebevoller, fürsorglicher Beziehungen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Familienform – sind Teil der Vielfalt, die wir begrüßen. Nicht akzeptiert werden jedoch Beziehungsideen oder Selbstbilder von Erwachsenen, die kein fürsorgliches oder schützendes Umfeld für Kinder bieten.

1.3.2. Formen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen treten oft in vielfältigen, miteinander verwobenen Formen auf, weshalb sich unser Schutzkonzept an den folgenden Kategorien orientiert:

- **Körperliche Misshandlung**
Gewalt gegen den Körper des Kindes, z. B. Schläge, Schütteln, Verbrennungen, grobes Packen oder Stoßen
- **Seelische Misshandlung**
z. B. Abwertung („Du bist dumm“), emotionale Kälte, Überforderung durch zu viel Verantwortung, Ausgrenzung oder Beschämung
- **Vernachlässigung:**
 - a) **körperlich:** mangelnde Ernährung, unzureichende Hygiene, fehlende medizinische Versorgung
 - b) **emotional:** fehlende Zuwendung, Ignorieren von Bedürfnissen, kein verlässliches Bindungsangebot
- **Sexualisierte Gewalt**
Jegliche Form sexueller Übergriffigkeit – von unangemessenen Berührungen über sexuelle Sprache bis hin zu sexuellen Handlungen oder Ausbeutung
- **Elterliche Suchterkrankung**
z. B. Alkohol-, Drogen-, Glücksspielabhängigkeit oder exzessive Mediennutzung
- **Psychische Erkrankungen der Eltern**
z. B. Depression, Angststörungen, Persönlichkeitsstörungen
- **Häusliche Gewalt**
erlebte oder miterlebte Gewalt im sozialen Nahraum – auch, wenn das Kind nicht selbst betroffen ist
- **Hochstrittige Trennungen**
bei denen Kinder instrumentalisiert oder zwischen den Eltern „aufgerieben“ werden
- **Überbehütung / Münchhausen-by-Proxy-Syndrom**
Verhinderung altersgerechter Selbständigkeit oder absichtliches Krankmachen

Diese Risikofaktoren machen eine sensible und professionelle Begleitung erforderlich – mit klaren Verfahren nach **§ 8a SGB VIII** und unter Einbeziehung von Fachstellen.

1.4. Grenzverletzungen im Berufsalltag pädagogischer Kräfte

1.4.1. Grenzverletzungen ohne Absicht: Ein pädagogisches Dilemma

Im Alltag pädagogischer Arbeit kann es – gerade in Stresssituationen oder bei Überforderung – zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen kommen. Diese dürfen nicht verharmlost, sondern müssen zeitnah reflektiert und korrigiert werden.

- Beispiele:
- Zwang zum Essen (*Drängen*)
 - Ausschluss aus der Gruppe
 - Anschreien, ein scharfer Ton
 - Ignorieren kindliche Signale

In unserer Kita „St. Theresia“ orientieren wir uns am Bild des Kindes aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (*BEP*): Das Kind ist von Anfang an ein kompetentes Wesen, fähig zur Selbsttätigkeit, partizipationsfähig und berechtigt, seinen Alltag mitzugestalten. Wir begleiten Kinder ko-konstruktiv, fördern ihre Selbstwirksamkeit und stärken ihre Resilienz durch einen respektvollen und achtsamen Umgang auf Augenhöhe.

1.4.2. Beabsichtigte Übergriffe durch pädagogische Kräfte

Beabsichtigte Grenzverletzungen geschehen bewusst und sind Ausdruck eines Machtmissbrauchs. Sie widersprechen jeder Form professioneller und christlich geprägter Pädagogik.

- Beispiele:
- Bloßstellen oder verspotten
 - Demütigung vor der Gruppe
 - Diskriminierung
 - Einschüchterung oder emotionale Manipulation

Solche Übergriffe erfordern sofortige Intervention, interne Klärung, ggf. externe Meldungen und strukturelle Konsequenzen.

1.4.3. Übergriffigkeit unter Kindern

Übergriffiges Verhalten zwischen Kindern kommt im Kita-Alltag vor, da Kinder noch lernen, mit eigenen und fremden Bedürfnissen angemessen umzugehen.

Pädagogische Reaktion ist hier unerlässlich:

- Der Schutz des betroffenen Kindes hat oberste Priorität.
- Das übergriffig handelnde Kind wird in seiner sozialen Entwicklung unterstützt, um ein verantwortungsbewusstes Verhalten zu fördern.
- Die Eltern werden einbezogen, und wenn nötig, auch Fachstellen, um eine ganzheitliche Begleitung sicherzustellen.
- Wiederholte oder gezielte Übergriffe können auf tieferliegende Probleme hinweisen, die gemäß § 8a SGB VIII zu bearbeiten sind.



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



1.4.4. Strafrechtlich relevante Grenzverletzungen

Dazu zählen:

- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Freiheitsentzug (§ 239 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB)

In solchen Fällen ist der Schutzauftrag der Kita vorrangig – die strafrechtliche Aufarbeitung jedoch Aufgabe der Polizei und Staatsanwaltschaft.

1.5. Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Der Schutz des Kindeswohls ist gesetzlich verankert und ein zentrales Anliegen unserer pädagogischen Arbeit. Die folgenden Rechtsgrundlagen gelten als verbindlich und bilden die ethische Grundlage unseres Schutzkonzepts. Unter Trägerschaft der Katholischen Pfarrkirchenstiftung „Hl. Kreuz“ verpflichten wir uns, jedes Kind in seiner Würde und Einzigartigkeit zu achten – unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder kulturellem Hintergrund. Dies entspricht den christlichen Prinzipien der Nächstenliebe und des Menschenbildes als Ebenbild Gottes. Unsere Verantwortung geht über gesetzliche Vorgaben hinaus und stellt stets das Wohl des Kindes an erste Stelle.

1.5.1. Grundgesetz (GG, 1949)

- **Artikel 6 GG – Schutz von Ehe, Familie und Kindern**
„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
- **Relevanz:** Das Grundgesetz schützt das Elternrecht, betont jedoch auch die staatliche Verantwortung zum Schutz des Kindes, wenn Eltern ihrer Pflicht nicht nachkommen.

1.5.2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- **§ 1631 Abs. 2 BGB – Recht auf gewaltfreie Erziehung**
„Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
- **§ 1627 BGB – Ausübung der elterlichen Sorge**
„Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.“

- **§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung**
„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet, so hat das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- **Relevanz:** Diese Vorschriften betonen die Elternverantwortung und legitimieren staatliches Eingreifen bei Kindeswohlgefährdung.

1.5.3. Strafgesetzbuch (StGB)

- **§ 171 StGB – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**
„Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht verletzt und dadurch das Wohl des Kindes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- **§ 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern**
„Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“
- **§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen**
„Wer eine ihm zur Erziehung anvertraute Person misshandelt oder durch Vernachlässigung schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.“
- **Relevanz:** Unterstreichung der gesetzlichen Pflicht zum aktiven Kinderschutz

1.5.4. UN-Kinderrechtskonvention (seit 2010 in Deutschland geltendes Recht)

- **Artikel 2:** Diskriminierungsverbot – jedes Kind hat die gleichen Rechte.
- **Artikel 3:** Vorrang des Kindeswohls.
- **Artikel 6:** Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung.
- **Artikel 12:** Recht auf Beteiligung an Entscheidungen.
- **Artikel 19:** Schutz vor Gewalt.
- **Artikel 24:** Schutz vor sexueller Ausbeutung.
- **Relevanz:** Die UN-Kinderrechtskonvention setzt weltweit gültige Standards.

1.5.5. EU-Grundrechtecharta (2009)



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



- **Artikel 24 – Rechte des Kindes**
„Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.“
- **Relevanz:** Das Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge wird ausdrücklich betont.

1.5.6. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

- **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
Fachkräfte müssen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
- **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung**
Beruflich mit Kindern tätige Personen haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.
- **§ 47 SGB VIII – Meldepflichten**
Der Träger muss der zuständigen Behörde Ereignisse melden, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten.
- **§ 62 Abs. 3 SGB VIII – Vorrang Kinderschutz vor Datenschutz**
Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutzbestimmungen, wenn das Kindeswohl betroffen ist.
- **Relevanz:** Diese Regelungen konkretisieren die Handlungsverpflichtungen.

1.5.7. Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG, 2012)

- Dieses Gesetz verpflichtet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schutzkonzepte zu entwickeln und eng mit Jugendämtern zu kooperieren.
- **Relevanz:** Kinderschutz wird als strukturierte und institutionalisierte Aufgabe verstanden.

1.5.8. Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

- **§ 1 Abs. 3 AVBayKiBiG**
„Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe.“
- **Relevanz:** Alle Kinder sind gleichwertige Mitglieder der Gemeinschaft, unabhängig von Herkunft oder Einschränkung.



1.5.9. Kirchliche Perspektive

Unter der Trägerschaft der Erzdiözese München-Freising sind wir uns der schweren Verantwortung bewusst, die mit den Missbrauchsfällen der Vergangenheit verbunden ist. Diese Vorfälle haben das Vertrauen in die katholische Kirche zutiefst erschüttert.

Wir verurteilen diese Taten als unentschuldigbar, und sie stehen in direktem Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen, die wir als Einrichtung vertreten. Es ist uns ein großes Anliegen, diese Fehler nicht nur anzuerkennen, sondern uns auch aufrichtig und demütig dafür zu entschuldigen.

Aus dieser schmerzhaften Vergangenheit haben wir wichtige Lehren gezogen: Unser Ziel ist es, eine Kultur des Vertrauens, der Achtsamkeit und der offenen Kommunikation zu schaffen und zu bewahren. Wir verpflichten uns, unsere Haltung kontinuierlich zu reflektieren und unser Kinderschutzkonzept stetig weiterzuentwickeln.

Nur durch diese fortwährende Reflexion können wir der Verantwortung gerecht werden, die uns als katholische Einrichtung und Teil der Erzdiözese München-Freising übertragen wurde. So möchten wir nicht nur das Vertrauen der Gesellschaft wiederaufbauen, sondern es auch nachhaltig festigen.

1.6. Präventive Schutzmaßnahmen des Trägers beim Personal

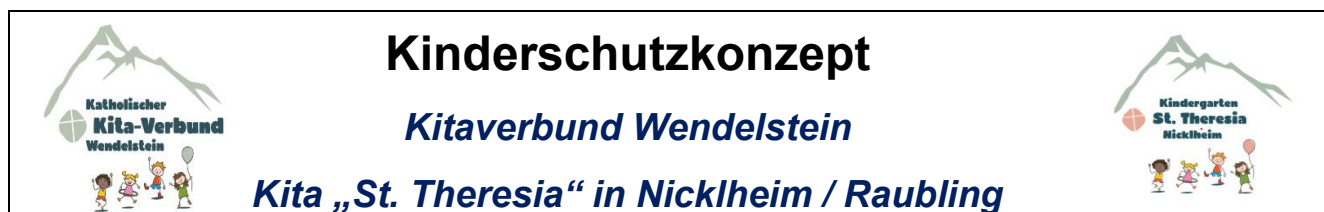
Der Schutz von Kindern beginnt bereits bei der Personalauswahl und -führung, die in der Verantwortung des Kitaverbundes Wendelstein und der Kita „St. Theresia“ liegt.

1.6.1. Einstellungsverfahren

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens wird das Personal auf seine Eignung überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden relevante Themen wie der Umgang mit Stress, Gewalt, Nähe und Distanz, Fehlern sowie Beteiligung von Kindern und Eltern besprochen.

Es erfolgt die Prüfung:

- **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** nach **§ 72a SGB VIII**
(regelmäßige Erneuerung alle 5 Jahre)
- Lücken im **Lebenslauf** und häufige **Stellenwechsel**
- **Referenzen** von vorherigen Arbeitgebern
(mit Einverständnis der Bewerbenden)



Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend. Dieses Zeugnis muss alle fünf Jahre aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass keine relevanten Vorstrafen im Zusammenhang mit Straftaten gegen Kinder und Jugendliche vorliegen. Bei Verweigerung der Vorlage ist das Arbeitsverhältnis nicht möglich. Die Wiedervorlage wird vom Träger der Kita „St. Theresia“ sichergestellt.

Alle Mitarbeitenden (*pädagogisches Personal, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte, Verwaltung, Praktikanten etc.*) unterzeichnen zudem – idealerweise bereits im Vorfeld – einen Verhaltenskodex, der Bestandteil des Arbeits- bzw. Honorarvertrags ist

1.6.2. Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitergespräche

Neue Mitarbeitende der Kita „St. Theresia“ werden umgehend in die Einrichtungskonzeption und das Kinderschutzkonzept eingearbeitet. Der Einarbeitungsprozess erfolgt durch die Leitung und/oder den Träger, wobei neue Mitarbeitende von der Leitung und Kollegen begleitet werden.

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig in Dienstsitzungen, Fallbesprechungen und Beschwerden thematisiert. Fehlverhalten und Verstöße gegen den Verhaltenskodex sollen von Mitarbeitenden aktiv angesprochen werden. Im Jahresgespräch wird der Umgang mit dem Schutzkonzept evaluiert.

1.6.3. Ehrenamtliche, Hospitanten, Praktikanten

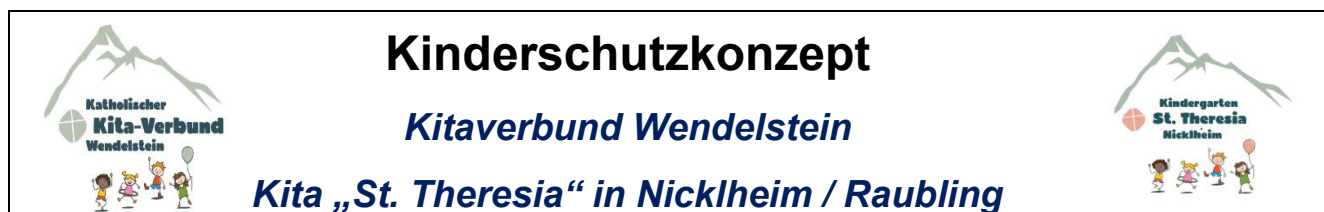
Für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Kita „St. Theresia“ ist die Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtend, dessen Inhalt dokumentiert und geprüft wird. Hospitanten und Praktikanten (*z.B. Schüler*) müssen eine Selbstauskunft abgeben und sich ebenfalls zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten. Sie sind nur unter Begleitung von hauptamtlichem Personal tätig und führen keine eigenständigen Angebote mit Kindern durch.

1.6.4. Präventionsangebote, Fachberatung, Fortbildung

Das Tragen von Präventionsmaterialien wie Informationsbroschüren, Bilderbüchern und Kinderschutzkonzepten ist an zentraler Stelle in der Kita „St. Theresia“ gewährleistet, um Eltern, Kinder und Personal zu informieren. Elternveranstaltungen zum Thema Kinderschutz und -rechte sind Bestandteil der Erziehungspartnerschaft.

Fachberatung und Fortbildung zu Themen wie Konzeptentwicklung, Interaktionsqualität und Beschwerdeverfahren werden regelmäßig in Anspruch genommen. Supervision dient der Reflexion von Fällen und interner Zusammenarbeit.

Einmal jährlich findet eine verbindliche Fortbildung für das gesamte Personal der Kita „St. Theresia“ statt. Darüber hinaus wird mindestens einmal jährlich eine Team-Sitzung zum Thema „Anhaltspunkte und Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ durchgeführt.



1.6.5. Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII** ist Voraussetzung für den Betrieb der Kita „St. Theresia“. Diese wird erteilt, wenn die nötigen fachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind und der Schutz des Kindeswohls gewährleistet ist. Zudem müssen für die Erteilung der Erlaubnis Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt werden.

Meldepflichten nach **§ 47 SGB VIII** betreffen Betriebsaufnahme, Schließung der Einrichtung, konzeptionelle Änderungen und Ereignisse, die das Kindeswohl gefährden könnten.

1.6.6. Datenschutz

Alle Mitarbeitenden der Kita „St. Theresia“ werden regelmäßig über ihre Schweigepflicht sowie den Datenschutz informiert und verpflichtet. Im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen ist es für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, einschließlich Foto- und Filmaufnahmen, stets erforderlich, die ausdrückliche Zustimmung der Eltern einzuholen.

Im Falle von Interessenskonflikten zwischen dem Datenschutz und dem Schutz des Kindeswohls hat der Kinderschutz Vorrang. Nach **§ 62 Abs. 3 SGB VIII** wird der Datenschutz zugunsten des Kindeswohls und der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Bereich des Kinderschutzes entsprechend zurückgestellt.

Die gesetzlichen Pflichten zur Dokumentation, Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten und Unterlagen werden in unserer Einrichtung streng beachtet.

1.6.6.1. Dokumentation und Aufbewahrung

Alle relevanten Daten und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Betreuung und Förderung der Kinder stehen, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu dokumentieren und aufzubewahren. Dazu zählen unter anderem Anmeldeformulare, Entwicklungsberichte, ärztliche Bescheinigungen, Verträge sowie weitere personenbezogene Daten von Kindern und Eltern.

a.) Zur Sicherheit der Daten

Alle personenbezogenen Daten und Dokumente werden in unserer Einrichtung sicher und verschlossen aufbewahrt. Sie sind gegen unbefugten Zugriff durch Dritte geschützt. Dies gilt sowohl für physische Aufbewahrungsorte wie Aktenschränke, als auch für digitale Daten, die auf gesicherten Servern abgelegt werden. Der Zugriff auf diese Daten ist nur autorisierten Mitarbeitenden gestattet und erfolgt unter Einhaltung der höchsten Sicherheitsstandards.

Unsere IT-Infrastruktur, einschließlich Internetleitungen, wird regelmäßig gewartet und ist durch moderne Sicherheitsmaßnahmen wie Firewalls, Verschlüsselung und Passwortschutz vor unbefugtem Zugriff geschützt. Dies gewährleistet, dass personenbezogene Daten weder

durch Datenklau noch durch unbefugte Einsichtnahme gefährdet werden. Alle elektronischen Daten werden auf Servern gespeichert, die regelmäßig auf ihre Sicherheitsvorkehrungen überprüft werden, um den Schutz vor Cyberangriffen und unbefugtem Zugriff zu maximieren.

Alle Aufbewahrungs- und Löschfristen werden in einem regelmäßigen Turnus überprüft, und die betroffenen Daten werden sicher gelöscht oder vernichtet, sobald die Fristen abgelaufen sind. Dies gewährleistet, dass alle Dokumente und Daten, die nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind, nicht länger als notwendig gespeichert werden und gleichzeitig die Rechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben.

b.) Löschfristen

Die Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den Vorgaben des SGB VIII, sobald diese nicht mehr benötigt werden und keine Aufbewahrungspflicht mehr besteht:

- **Daten der Kinder**
Alle personenbezogenen Daten (z.B. Anmeldeformulare, Entwicklungsberichte) müssen **3 Jahre** nach dem Verlassen des Kindes aus der Einrichtung gelöscht werden, sofern keine weiteren rechtlichen Anforderungen bestehen, die eine längere Aufbewahrung erfordern.
- **Foto- und Filmaufnahmen**
Einverständniserklärungen zur Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen müssen regelmäßig überprüft werden. Werden diese Aufnahmen nicht mehr benötigt oder entzieht sich der Bedarf, müssen sie spätestens **2 Jahre** nach der letzten Nutzung gelöscht werden, es sei denn, es gibt eine ausdrückliche Zustimmung der Eltern zur längeren Aufbewahrung.
- **Vertrags- und Abrechnungsunterlagen**
Diese müssen gemäß den steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten mindestens **10 Jahre** aufbewahrt werden, bevor sie sicher gelöscht oder vernichtet werden können.
- **Dokumente zum Kinderschutz**
Alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit Kinderschutzmaßnahmen stehen (z. B. Verdachtsmeldungen, Fallberichte), sind mindestens **10 Jahre** nach Abschluss des Falles aufzubewahren und müssen dann in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen gelöscht werden, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen eine längere Aufbewahrung erfordern.





1.7. Risikofaktoren für Kinderschutz

Ein wirksamer Kinderschutz erfordert ein waches Bewusstsein für potenzielle Risiken – auf allen Ebenen der Einrichtung. Im Folgenden werden mögliche Risikofaktoren systematisch benannt, um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, präventiv gegenzusteuern und die Schutzprozesse in der Kita „St. Theresia“ kontinuierlich weiterzuentwickeln.

1.7.1. Risiko- und Potenzialanalyse

Für jede Einrichtung im Kitaverbund Wendelstein wird eine einrichtungsspezifische Risiko- und Potenzialanalyse durchgeführt. Ziel dieser Analyse ist es, systematisch mögliche Gefährdungspotenziale und begünstigende Gelegenheitsstrukturen zu identifizieren – ebenso wie bestehende Schutzfaktoren und entwicklungsfördernde Ressourcen im pädagogischen Alltag, in den räumlichen Bedingungen, den organisatorischen Abläufen und in der Gesamtkultur der Einrichtung.

Diese Reflexion dient nicht der Kontrolle, sondern der bewussten Auseinandersetzung mit potenziellen Risiken im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung. Denn wirkungsvoller Kinderschutz beginnt mit wachem Blick, offener Haltung und dem Willen zur Selbstverantwortung.

Die Verantwortung für eine konsequente Umsetzung der Risiko- und Potenzialanalyse tragen Träger, Leitung und alle Mitarbeitenden der Kita „St. Theresia“.

1.7.2. Mögliche Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene

- Mangelhafte Mitarbeiterfürsorge
(z. B. fehlende Supervision, unklare Entlastungsstrukturen)
- Fehlende oder unregelmäßige Personalentwicklungsgespräche sowie unklare oder veraltete Stellenbeschreibungen
- Unklare oder intransparente Träger- und Verbandsstrukturen, die zu Missverständnissen in Kommunikations- und Entscheidungswegen führen können
- Personelle Unterbesetzung oder anhaltender krankheitsbedingter Ausfall, der zu Überlastung und erhöhtem Stresslevel im Team führen kann
- Unzureichende Zeit- und Ressourcenplanung für Führungsaufgaben und konzeptionelle Weiterentwicklung
- Fehlende oder nicht dokumentierte Verfahren zur Beschwerdebearbeitung von Mitarbeitenden oder Eltern
- Mangelnde Reflexion von Machtverhältnissen und unzureichende Schulung im Umgang



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



mit Nähe und Distanz

- Unklare Verantwortlichkeiten im Kinderschutzverfahren (z. B. bei Verdachtsfällen)
- Fehlende Dokumentation von Leitungshandeln und Entscheidungswegen in relevanten Schutzprozessen
- Lückenhafte Vertretungsregelungen, insbesondere bei längerer Abwesenheit von Leitungspersonen

1.7.3. Mögliche Risikofaktoren auf Mitarbeitererebene

- Überlastung durch Personalmangel oder fehlende Entlastungsstrukturen
(z. B. bei dauerhafter Unterbesetzung oder erhöhtem Verwaltungsaufwand)
- Hohe persönliche Bedürftigkeit
(z. B. in Form eines übermäßigen Strebens nach Bestätigung oder emotionaler Nähe, die professionelle Grenzen verwischt)
- Überforderung im Umgang mit komplexen Alltagssituationen oder herausforderndem kindlichem Verhalten, insbesondere ohne ausreichende fachliche Begleitung
- Unprofessionelle Nähe zu Kindern, Eltern oder Kollegen
(z. B. durch Rollenunklarheiten, emotionale Vereinnahmung oder inadäquate Grenzüberschreitungen)
- Mangelnde Konflikt- und Streitkultur, etwa durch unausgesprochene Spannungen, abwertende Kommunikation oder fehlende Feedbackkultur
- Fehlende Selbstreflexion
(z. B. im Hinblick auf das eigene Verhalten, die Wirkung auf andere oder die pädagogische Haltung)
- Unzureichendes Wissen zu Kindeswohlgefährdung, sexualisierter Gewalt oder rechtlich relevanten Melde- und Schutzverfahren
- Unklare Verantwortungsteilung im Team, die zu Unsicherheit oder inkonsistentem Handeln im pädagogischen Alltag führen kann
- Widerstand gegen Fortbildung oder Supervision, der eine professionelle Weiterentwicklung erschwert



1.7.4. Mögliche Risikofaktoren der Einrichtung

Die Kita „St. Theresia“ wird im September 2025 als moderner Neubau in Nicklheim eröffnet. Sie liegt fußläufig zum Nicklheimer Moor an einer Durchgangsstraße. Die Räumlichkeiten werden großzügig und lichtdurchflutet gestaltet sein – mit dem Kindergartenbereich im Erdgeschoss und der Krippe im Obergeschoss.

Besonders hervorzuheben sind die geplanten weitläufigen Spielfläche, die integrierte Spielmöglichkeiten wie Klettermöglichkeiten und Rückzugsbereiche bieten werden. Diese Flächen eröffnen den Kindern wertvolle Spielräume, erfordern jedoch besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Aufsichtspflicht, da sie potenziell unbeaufsichtigtes Handeln ermöglichen könnten.

Die Sanitärebereiche werden den aktuellen Standards entsprechen und ausreichend Sichtschutz sowie Platz bieten. Gleichwohl müssen auch hier mögliche Versteckmöglichkeiten in der täglichen Aufsicht berücksichtigt und die Begleitung der Kinder konsequent sichergestellt werden.

Der Garten der Kita „St. Theresia“ wird großzügig angelegt und vielfältig ausgestattet sein. Er soll zu Bewegung und freiem Spiel einladen, birgt jedoch aufgrund seiner Weitläufigkeit und der vielen Spielmöglichkeiten besondere Anforderungen an Aufsicht und Schutzmaßnahmen.

Die unmittelbare Nähe zur Straße sowie zum Nicklheimer Moor stellt zusätzliche Herausforderungen dar – insbesondere während der Bring- und Abholzeiten. Das pädagogische Personal wird angehalten sein, die Kinder beim Betreten und Verlassen des Geländes aktiv zu begleiten und dabei den Straßenverkehr sowie das unübersichtliche Gelände des Moors stets im Blick zu behalten.

a) Standortbedingte Risikofaktoren (Moornähe, Naturraum)

Das angrenzende Nicklheimer Moor als sensibles Natur- und Feuchtgebiet stellt nicht nur eine wertvolle Bildungsressource, sondern auch ein potenzielles Risiko dar. Gefahren ergeben sich durch:

- Unübersichtliches Gelände und sumpfige Bereiche, die abseits der Wege gefährlich sein können.
- Kontakt mit heimischen Wildtieren (z. B. Zecken, Schlangen, Wildschweine, Fuchsbandwurmträger).
- Giftige oder allergieauslösende Pflanzen (z. B. Bärenklau, Tollkirsche, Efeu) oder Insekten (z. B. Wespen, Eichenprozessionsspinner).
- Temperaturschwankungen und Witterungseinflüsse, die bei Ausflügen oder Gartenaufenthalten berücksichtigt werden müssen.

b) Schutzmaßnahmen

Um den sensiblen Naturraum sicher zu nutzen, werden die folgenden Schutzmaßnahmen getroffen. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die Kinder die Natur mit allen Sinnen erleben können, ohne dabei vermeidbaren Risiken ausgesetzt zu sein. Gleichzeitig wird das pädagogische Ziel eines ganzheitlichen Schutz- und Bildungskonzepts verfolgt, das sowohl die Freude am Entdecken der Umwelt als auch die nötige Sicherheit umfasst.

- Klare Verhaltensregeln für Ausflüge ins Moor oder angrenzende Naturbereiche (z. B. feste Wege nicht verlassen, immer in Begleitung, keine Pflanzen sammeln oder anfassen).
- Regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen der Umgebung sowie Routinen zur Sichtung potenzieller Gefahrenquellen im Außenbereich (z. B. Tierkot, Fallholz, giftige Pflanzen).
- Einholung von fachlicher Beratung durch Umweltpädagogen oder Naturschutzbehörden, um die Chancen des Naturraums zu nutzen, ohne Risiken zu vernachlässigen.
- Ausstattung der Kinder mit angepasster Kleidung (Sonnenschutz, Zeckenschutz, wetterfest) und Einführung klarer Regeln für den Umgang mit Tieren und Pflanzen.
- Schulung des Personals zu Erster Hilfe bei Insektenstichen, Zeckenbissen, allergischen Reaktionen und Vergiftungsverdacht.
- Klare Regelungen für Notfallmanagement bei Ausflügen (Mobiltelefon, Erste-Hilfe-Set, Standort-Check-in/Check-out-System).
- Zusammenarbeit mit den Eltern: Aufklärung über Risiken und notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. Zeckenschutzmittel, geeignete Kleidung, Allergien).

c) Zusätzliche Standortfaktoren und Besonderheiten

Uns ist bewusst, dass wir mit vielen neuen Gegebenheiten in den Betrieb starten: mit einem neuen Team, einem neuen Leitungsteam, in einem neuen Gebäude, mit einem neuen pädagogischen Konzept und mit vielen neuen Kindern. Risiken und besondere Anforderungen zeigen sich oftmals erst im laufenden Alltag. Aus diesem Grund verstehen wir die hier aufgeführten Risikofaktoren nicht als abschließend.

Vielmehr sehen wir sie als Teil eines fortlaufenden Prozesses der Beobachtung, Reflexion und Anpassung. Wir verpflichten uns, diese regelmäßig zu überprüfen und das Schutzkonzept gemeinsam mit dem gesamten Team weiterzuentwickeln – im Sinne der Sicherheit und des Wohls aller Kinder.





1.8. Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitenden

Kinderschutz ist eine gemeinsame Verantwortung, die alle Ebenen der Einrichtung betrifft – vom Träger über die Leitung bis hin zu jedem einzelnen Mitarbeitenden.

1.8.1. Trägerverantwortung

Der Träger ist verantwortlich dafür, dass in seinen Einrichtungen das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist gegeben, wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegten Voraussetzungen auch tatsächlich umgesetzt werden. Darüber hinaus obliegt es dem Träger, sicherzustellen, dass ein funktionierendes Kinderschutzkonzept implementiert ist und präventive Maßnahmen zur Unterstützung der Mitarbeitenden ergriffen werden.

1.8.2. Leitungsverantwortlichkeit

Das Leitungsteam der Kita „St. Theresia“ trägt in besonderem Maße Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts. Sie hat nicht nur eine Vorbildfunktion, sondern auch die Pflicht, die Trägervertretung über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Die Kitaleitung ist dafür zuständig, die Aufsichtspflichten in der Kita zu gewährleisten und Maßnahmen zum Schutz der Kinder umzusetzen.

1.8.3. Teamverantwortlichkeit

Ein professionelles Team setzt sich regelmäßig mit den pädagogischen Zielen und dem Umgang mit den Kindern auseinander. Die gegenseitige soziale Verantwortung und Kontrolle liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden von „St. Theresia“, die durch regelmäßige Austauschformate und Schulungen zu einer sicheren und stabilen pädagogischen Umgebung beitragen.

1.9. Haltung zu Geschlechter-Klischees / Männer in Kitas, Generalverdacht

Als katholische Einrichtung ist uns bewusst, dass die Geschichte der Kirche und ihre gesellschaftliche Rolle in Bezug auf Geschlechterrollen und stereotype Zuschreibungen in der Vergangenheit kritisch betrachtet werden muss. Wir setzen uns daher sehr reflektiert und bewusst mit diesem Thema auseinander. Unsere Haltung distanziert sich klar von überholten Rollenbildern und zielt darauf ab, eine professionelle und gleichwertige Zusammenarbeit aller Geschlechter zu fördern.

Die Kita „St. Theresia“ positioniert sich ausdrücklich gegen veraltete Geschlechterklischees sowie gegen einen pauschalen Generalverdacht gegenüber männlichen Fachkräften. Unser Team setzt sich bewusst aus pädagogischen Fachkräften aller Geschlechter zusammen, weil wir überzeugt sind, dass eine vielfältige Personalstruktur die kindliche Entwicklung bereichert



und Kindern ein breites Spektrum an sozialen, emotionalen und kulturellen Erfahrungen eröffnet.

Wir setzen uns aktiv dafür ein, eine Kultur der Offenheit und Gleichwertigkeit zu schaffen, in der sich alle Kinder in einem geschützten Rahmen frei und selbstbestimmt entwickeln können. Unser Ziel ist es, nicht nur in der pädagogischen Arbeit, sondern auch im alltäglichen Handeln und durch regelmäßige Fortbildungen einen Beitrag dazu zu leisten, bestehende Vorurteile und Geschlechterklischees abzubauen. So möchten wir sicherstellen, dass sowohl Kinder als auch Mitarbeitende sich als Teil einer gleichberechtigten, respektvollen und modernen Gesellschaft erleben.

Im Alltag bedeutet das konkret:

- Kinder erleben eine selbstverständliche Vielfalt an Rollenbildern und Lebensentwürfen.
- Alle Mitarbeitenden werden in ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz gleichwertig geschätzt und gefördert.
- Die Zusammenarbeit im Team basiert auf Vertrauen, Transparenz und Klarheit.

Zur Unterstützung dieser Haltung finden regelmäßig themenzentrierte Fortbildungen für das Team statt. Inhalte sind unter anderem die Reflexion pädagogischer Haltungen, gendersensible Sprache sowie der kritische Umgang mit gesellschaftlichen Zuschreibungen. Auch auf Elternabenden wird das Thema aktiv aufgegriffen, um Vorurteile abzubauen, offene Fragen zu klären und ein gemeinsames Bewusstsein für Gleichwertigkeit und Respekt zu stärken.

1.10. Täterstrategien

Ein zentrales Ziel der Kita „St. Theresia“ ist es, Kindern ein sicheres Umfeld zu bieten. Das Team setzt sich deshalb aktiv mit Täterstrategien auseinander, um Risiken frühzeitig zu erkennen und wirksam gegenzusteuern. Täter agieren häufig strategisch, suchen gezielt Zugang zu Kindern – meist in unbeobachteten, wenig geregelten Situationen. Auch Institutionen können Tatorte sein, insbesondere dort, wo Schutzkonzepte fehlen oder nicht konsequent umgesetzt werden.

1.10.1. Risikobehaftete Settings

- **Übergabesituationen**
(z.B. *Bringen und Abholen bei unklarer Aufsicht*)
- **Einzelbetreuung ohne klare Regelung und Dokumentation**
(z. B. *beim Wickeln, Trösten oder Fördern*)



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling

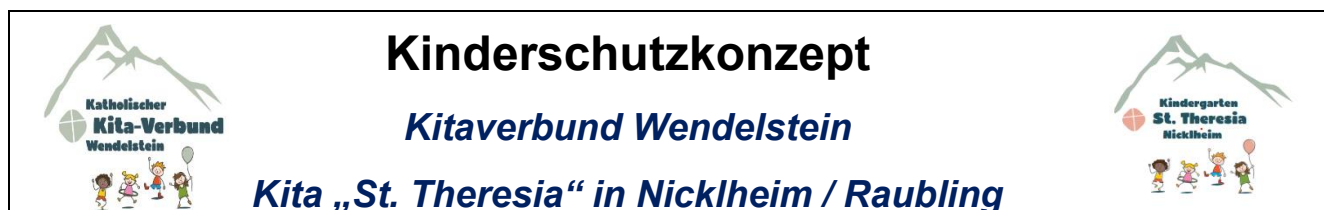


- **Unübersichtliche Räumlichkeiten oder nicht einsehbare Bereiche**
Potentielle Gefährdung durch mangelnde Übersicht
- **Kontakte mit externen Personen,**
Externe Personen aus Handwerk, Ausbildung, Ehrenamt oder Dienstleitung
- **Veranstaltungen mit hoher Dynamik**
Zum Beispiel Sommerfeste, Ausflüge oder Übernachtungen, bei denen viele Menschen gleichzeitig anwesend sind.

1.10.2. Maßnahmen zur Prävention in der Kita „St. Theresia“

- **Klare Zugangsregelungen**
Externe Besucher (*Handwerker, Lieferanten, Fotografen, Therapeuten, Lehrer, pädagogische externe Dienstleister usw.*) dürfen die Einrichtung nur nach vorheriger Anmeldung und in Begleitung von Mitarbeitenden betreten.
- **Transparenz über Zuständigkeiten**
Alle regelmäßig tätigen Personen sind im Eingangsbereich sowie vor den Gruppenräumen mit Foto, Namen und Qualifikation sichtbar ausgehängt. Zusätzlich sind diese Informationen auch auf der Homepage der Kita einsehbar.
- **Verlässliche persönliche Vorstellung**
Alle Mitarbeitenden stellen sich verbindlich den Eltern und Erziehungsberechtigten persönlich vor. Damit werden unklare Situationen vermieden und ein vertrauensvoller Kontakt auf Augenhöhe aufgebaut.
- **Einsehbarkeit und Offenheit**
Räume sind so gestaltet, dass unbeobachtete Situationen vermieden werden. Sichtfenster und offene Raumkonzepte unterstützen die Transparenz.
- **Verbindliche Schulungen**
Alle Personen im pädagogischen Bereich, auch Aushilfen und Auszubildende, werden im Vorfeld ihrer Tätigkeit zu Kinderschutz, Täterstrategien und Verhaltensstandards geschult.
- **Dokumentationspflicht bei Einzelkontakten**
Situationen mit Nähepotenzial, wie das Wickeln oder individuelle Förderung, werden nachvollziehbar dokumentiert.





2 Verhaltenskodex als gelebte Selbstverpflichtung

Ein Verhaltenskodex ist mehr als ein formaler Bestandteil des Kinderschutzkonzepts – er spiegelt die gelebte Haltung und das gemeinsame berufsethische Verständnis aller pädagogischen Fachkräfte wider. In der Kindertageseinrichtung „St. Theresia“ verstehen wir ihn als zentrales Element unserer Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und ihren Familien.

Wie das gesamte Kinderschutzkonzept wurde auch der Verhaltenskodex im Vorfeld der Betriebseröffnung vom Leitungsteam entwickelt. Dabei wurden sowohl gesetzliche Vorgaben als auch fachliche Standards berücksichtigt, um eine tragfähige Grundlage für das pädagogische Handeln zu schaffen. Dieses Konzept markiert das erforderliche Mindestmaß an persönlicher und professioneller Haltung, das dem Schutzauftrag der Einrichtung gerecht wird.

Nach der Eröffnung wird der Verhaltenskodex – ebenso wie das Gesamtkonzept – gemeinsam mit dem Team reflektiert, weiterentwickelt und an die konkreten Gegebenheiten der Praxis angepasst. Dieser partizipative Prozess ist uns ein zentrales Anliegen: Er stärkt nicht nur die fachliche Qualität, sondern fördert auch die Identifikation mit den gemeinsam getragenen Vereinbarungen. So wird aus einem formellen Rahmen ein lebendiger, praxisnaher Ausdruck unserer Haltung im Alltag.

Zur Sicherung von Verbindlichkeit und Transparenz wird der Verhaltenskodex nach der Einführung von allen Mitarbeitenden unterzeichnet. Die Unterschrift steht für die bewusste Zustimmung zu den Inhalten und für die Übernahme persönlicher Verantwortung im Sinne des Kindeswohls.

Der nachfolgende Abschnitt stellt den derzeit geltenden Verhaltenskodex vor, der mit der Eröffnung der Einrichtung am 01.09.2025 in Kraft tritt.

2.1. Unser Verhaltenskodex im Kita-Alltag

Ein reflektierter, schützender und professioneller Umgang mit den uns anvertrauten Kindern bildet die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung „St. Theresia“ in Nicklheim. Ziel dieses Kodexes ist es, Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag verantwortungsvoll zu gestalten und das Wohl jedes Kindes jederzeit zu sichern. Seine konsequente Anwendung trägt sowohl zum Schutz der Kinder als auch zur Qualitätssicherung unserer Arbeit bei.

Die folgenden Regeln treten mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft und gelten für das gesamte Team der Kita „St. Theresia“ verbindlich. Die Anerkennung erfolgt durch persönliche Unterschrift jedes Mitarbeitenden.





Verhaltenskodex der Kita „St. Theresia“ in Nicklheim

a) Grundhaltung: „H-A-S-E“ als Leitlinie für professionelles Verhalten

H – Haltung

Im Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen wird Wert auf Respekt, Professionalität und Wertschätzung gelegt.

- Pädagogisches Handeln erfolgt empathisch, reflektiert und verlässlich.
- Klare Kommunikation und angemessene professionelle Distanz werden sichergestellt.
- Offenheit und Vorurteilsfreiheit prägen den Umgang mit allen Menschen, unabhängig von Herkunft, Kultur oder Lebensweise.

A – Außenwirkung

Mitarbeitende der Einrichtung tragen durch ihr Verhalten maßgeblich zur Außenwirkung bei.

- Der Umgang mit Informationen und Bildmaterial erfolgt stets datenschutzkonform.
- Toleranz, Achtung und Vertrauenswürdigkeit prägen den professionellen Auftritt.

S – Sprachgebrauch

Sprache wird als zentrales Element der Beziehungsgestaltung verstanden.

- Die Verwendung von Kosenamen und abwertender Sprache ist untersagt.
- Eltern werden gesiezt, um eine angemessene sprachliche Distanz zu wahren.
- Über Kinder oder ihre Familien wird nicht in deren Anwesenheit gesprochen.

E – Erscheinungsbild

Ein gepflegtes, funktionales und kindgerechtes Erscheinungsbild unterstützt die pädagogische Arbeit.

- Kleidung muss dem Arbeitsalltag entsprechend praktisch, unauffällig und wetterangepasst sein.
- Politisch oder ideologisch aufgeladene Symbole sowie unangemessene Aufdrucke auf der Kleidung sind zu vermeiden.

b) Gestaltung von Nähe und Distanz

Begrüßung und Anrede

- Kinder werden namentlich begrüßt.
- Eltern werden grundsätzlich gesiezt.
- Mitarbeitende werden mit „Sie“ und Vornamen angesprochen.
- Eine vertrauliche Du-Anrede ist nur im Ausnahmefall zulässig, wenn sie aus früheren Kontexten fortgeführt wird.



Professionelle Beziehungsgestaltung

- Jedes Kind erfährt unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder Verhalten gleiche Wertschätzung.
- Körperliche Nähe erfolgt ausschließlich im Rahmen des kindlichen Bedürfnisses und mit Beachtung persönlicher Grenzen.
- Ein „Nein“ – ob von Seiten der Kinder oder Mitarbeitenden – ist stets zu respektieren.
- Das Küssen von Kindern ist nicht erlaubt.
- Gespräche mit Eltern finden in geeigneten, geschützten Räumen unter Wahrung der Vertraulichkeit statt.

Privatkontakte und Transparenz

- Freundschaften oder private Treffen mit Kindern oder Eltern sind nicht gestattet.
- Hausbesuche erfolgen ausschließlich in begründeten Ausnahmesituationen und nach vorheriger Absprache im Team.
- Einladungen zu privaten Festen von Eltern oder Familienmitgliedern werden grundsätzlich nicht angenommen.

c) Schutzmaßnahmen und Prävention

Räumliche Transparenz

- Pädagogisch genutzte Räume sind während des Betriebs offen zugänglich.
- Ausgenommen hiervon sind Technik- und Lagerräume, die aus Sicherheitsgründen verschlossen bleiben.

Fremdpersonen und Datenschutz

- Nicht zuordenbare Personen im Gebäude oder Außengelände werden angesprochen und nach dem Zweck ihres Aufenthalts gefragt.
- Das Fotografieren oder Filmen von Kindern durch Unbefugte ist zu unterbinden; gegebenenfalls erfolgt die Aufforderung, Bildmaterial zu löschen und das Gelände zu verlassen.

Wahrung der Intimsphäre

- Kinder werden ausschließlich auf deren Wunsch bei Toilettengängen oder beim Umkleiden begleitet.
- Das Umziehen erfolgt geschützt vor Blicken Dritter.
- Ein Ausziehen oder Duschen gegen den Willen des Kindes ist nicht zulässig.
- Körperkontakt unter Kindern ist im Rahmen kindlicher Entwicklung akzeptabel, sofern dieser einvernehmlich und ungefährlich ist.



d) Sprache, Kommunikation und Auftreten

Professioneller Sprachgebrauch

- Gesprächsinhalte werden stets sachlich, lösungsorientiert und unter Wahrung der Vertraulichkeit behandelt.
- Wertende, diskriminierende oder sexualisierte Sprache ist nicht gestattet.
- Probleme werden zeitnah angesprochen, nicht vor Kindern oder Eltern thematisiert, sondern im geschützten Rahmen des Teams.
- Gespräche werden auf Augenhöhe und in respektvollem Ton geführt.

Kleidung, Tattoos, Körperschmuck

- Kleidungsstücke müssen funktional, sicher und angemessen sein. Freizügige Kleidung (z. B. tiefe Ausschnitte, Hotpants) ist unzulässig.
- Politisch gesinnte oder provozierende Tattoos sind verdeckt zu tragen.
- Körperschmuck darf keine Verletzungsgefahr für Kinder oder Mitarbeitende darstellen.

e) Mediennutzung und Datenschutz

- Private Mobilgeräte dürfen während der Dienstzeit nur in Notfällen und nach vorheriger Absprache mit der Leitung verwendet werden.
- Foto- und Videoaufnahmen von Kindern dürfen ausschließlich mit der vorherigen, ausdrücklichen Einwilligung der Kinder (*sofern sie dazu in der Lage sind*) sowie der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten vorgenommen werden. Alle Aufnahmen erfolgen ausschließlich über dienstliche Geräte (z. B. Diensthandy, Dienstkamera) und werden ausschließlich für die im Einzelfall vereinbarten Zwecke verwendet.

f) Geschenke, Geheimnisse, private Interessen

- Individuelle Geschenke an Kinder durch Mitarbeitende sind untersagt.
- Gruppengeschenke erfolgen nur nach Absprache im Team und in sachlich begründeten Fällen.
- Kleine Aufmerksamkeiten (z. B. Geburtstagsgaben) erfolgen in einheitlicher Form für alle Kinder.
- Private Geschäfte zwischen Eltern und Mitarbeitenden sind nicht gestattet.
- Kinder dürfen Geheimnisse haben. Gleichzeitig werden sie befähigt, zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen zu unterscheiden.
- Informationen mit potenziell Kindeswohlgefährdendem Inhalt müssen im Team vertraulich, aber verpflichtend weitergegeben werden.

g) Umgang mit Konflikten und Konsequenzen

- Sanktionen im Sinne von Strafen sind unzulässig. Stattdessen werden Kinder in die Entwicklung gemeinsamer Konfliktlösungsstrategien einbezogen.



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



- Konsequenzen orientieren sich an der Handlung, sind altersangemessen und werden nachvollziehbar kommuniziert.
- Separierungen zur Strafe oder das Festhalten gegen den Willen des Kindes sind verboten – außer zur akuten Gefahrenabwehr.
- Grundlage jeder Maßnahme bleibt: Anerkennung der Person, Ablehnung der problematischen Handlung.

h) Verstöße gegen den Verhaltenskodex

- Pädagogisches Handeln unterliegt der Transparenz. Auffälliges oder unangemessenes Verhalten von Mitarbeitenden kann und soll offen angesprochen werden – durch Kollegen, Leitung oder Eltern.
- Alle Handlungen im Rahmen der Betreuung von Kindern müssen dokumentiert und nachvollziehbar sein.
- Verstöße gegen den Kodex werden im Team reflektiert. Bei wiederholtem Fehlverhalten können arbeitsrechtliche Konsequenzen (z. B. *Abmahnung*) folgen.
- Themen wie Nähe und Distanz, Schutzauftrag und Beziehungsgestaltung sind regelmäßiger Bestandteil von Teamsitzungen, Reflexionsrunden und Supervision.

i) Verpflichtung

Alle Mitarbeitenden erkennen diesen Verhaltenskodex an, verpflichten sich zu dessen Einhaltung und tragen so zur Qualitätssicherung und zum Schutz aller betreuten Kinder in der Kita „St. Theresia“ bei. Änderungen erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der Leitung und dem Team.

Ort & Datum

Unterschrift des Mitarbeitenden



3 Qualitätsmanagement

Ein hohes Maß an Qualität ist die Grundlage für wirkungsvolle und nachhaltige pädagogische Arbeit. Deshalb ist es uns besonders wichtig, dass präventive Maßnahmen fest im Qualitätsmanagement verankert sind. Strukturiertes Vorgehen, transparente Abläufe und klare Zuständigkeiten schaffen Sicherheit, Orientierung und Verlässlichkeit – für Kinder, Familien und Fachkräfte gleichermaßen.

Unsere Kita befindet sich derzeit im Aufbau und eröffnet im September 2025. Von Beginn an legen wir großen Wert auf ein systematisches Qualitätsmanagement. Die Teilnahme am Verfahren „Quikk“ (*Qualität in Kindertageseinrichtungen kontinuierlich und kooperativ*) ist als fester Bestandteil unserer konzeptionellen Planung vorgesehen. Dieses wissenschaftlich fundierte Verfahren, entwickelt vom Institut für Qualitätsentwicklung in Bildung und Betreuung (IQB) in Kooperation mit Landesjugendämtern, unterstützt eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung – mit dem Ziel, eine entsprechende Zertifizierung zu erreichen.





4 Beratungs- und Beschwerdewege / Beteiligungsverfahren

4.1. Beteiligung, Beratung und Beschwerde

Beteiligung, Beratung und Beschwerde sind grundlegende Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit und Ausdruck einer respektvollen, demokratischen Haltung gegenüber allen Menschen in unserer Einrichtung. Diese Prozesse sind für uns nicht nur gesetzliche Anforderungen (§ 45 Abs. 2 SGB VIII; Art. 14 BayKiBiG; § 84 BetrVG), sondern zentrale Bausteine im Schutz und in der Stärkung von Kindern, Familien und Fachkräften.

4.1.1. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder haben ein Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung – altersgerecht, ernst genommen und in einer Atmosphäre der Offenheit und Wertschätzung. Die Beteiligungs- und Beschwerdewege orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder, den Strukturen des Alltags sowie an den Rahmenbedingungen der Einrichtung. Sie werden regelmäßig überprüft, angepasst und im Team reflektiert.

Verlässliche Beteiligungsformate im Alltag:

- **Morgenkreis**
Täglich stattfindend, bietet er Raum, um Erlebnisse, Wünsche und auch Belastungen unmittelbar zur Sprache zu bringen. Pädagogische Kräfte greifen kindliche Äußerungen wertschätzend auf und begleiten die Kinder aktiv bei der Klärung ihrer Anliegen.
- **Kinderkonferenz**
In freiwilligen Gesprächskreisen haben Kinder die Möglichkeit, Themen, Regeln oder Projekte mitzugestalten. Hier üben sie, Argumente zu äußern, zuzuhören, Kompromisse einzugehen und demokratische Entscheidungswege zu erleben.
- **Einzelgespräche**
Kinder können sich jederzeit an eine vertraute Bezugsperson wenden. Sie werden mit ihren Anliegen ernst genommen. Die pädagogische Kraft unterstützt sie bei der Lösungsfindung, dokumentiert relevante Beschwerden und reflektiert diese ggf. im Team.

Kinderschutzrelevante Beschwerden werden entsprechend der internen Schutzvereinbarungen und Meldekettens bearbeitet. Eine klare Trennung von alltäglichen Beschwerden und Anzeichen von Kindeswohlgefährdung ist sichergestellt.

4.1.2. Beteiligung und Mitentscheidung im Alltag

In unserer Einrichtung verstehen wir Partizipation nicht als punktuelle Mitbestimmung, sondern als grundlegende Haltung, die den gesamten pädagogischen Alltag durchzieht. Kinder haben vielfältige Möglichkeiten, Entscheidungen selbst zu treffen – im Rahmen klar strukturierter und entwicklungsangemessener Angebote.



Sie entscheiden zum Beispiel:

- wann, wo und mit wem sie spielen,
- ob sie an Projekten teilnehmen möchten,
- was und wie viel sie essen wollen.

Auch bei Projekten bringen Kinder eigene Ideen ein, gestalten Themen mit und wählen selbst, ob und wie sie sich beteiligen. So erleben sie Selbstwirksamkeit und Verantwortung im Bildungsprozess – zentrale Elemente demokratischer Erziehung.

Unser teiloffenes Konzept ermöglicht gruppenübergreifendes Spielen. Dabei unterstützen wir die Kinder darin, selbstständig zu entscheiden, wo sie sich aufhalten und mit wem sie spielen möchten. Gleichzeitig sorgen klare Absprachen und kindgerechte Orientierungshilfen dafür, dass sie sich im Alltag sicher und gut begleitet fühlen – auch das ist ein wichtiger Bestandteil gelebter Selbstbestimmung.

In unserer Einrichtung ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in Krippe und Kindergarten bei einer Buchungszeit ab 14 Uhr verpflichtend. Diese Regelung entspricht den Vorgaben zur Ganztagsbetreuung und spiegelt zugleich unseren pädagogischen und kinderschutzorientierten Anspruch wider.

Mahlzeiten sind Bildungszeit, Beziehungszeit und Teilhabezeit:

- Kinder erleben Rituale, soziale Regeln und Gemeinschaft.
- Sie erhalten Zugang zu gesunder, vollwertiger Ernährung – auch dort, wo dies zu Hause nicht immer möglich ist.
- Besonders Kinder in belasteten Lebenssituationen erfahren hier Schutz, Fürsorge und emotionale Stärkung.
- Jedes Kind entscheidet selbst, was und wie viel es essen möchte. Es gibt keinen Essenszwang.
- Gespräche beim Essen regen dazu an, über Geschmack, Lebensmittel und Herkunft nachzudenken – erste Schritte in Richtung nachhaltiger Ernährung und bewussten Konsums.

In Abstimmung mit den Familien besteht bei kürzeren Buchungszeiten die Möglichkeit, eine eigene Brotzeit mitzubringen. Die Entscheidung, ob ein Kind ein „Mittagessenskind“ oder ein „Brotzeitkind“ ist, liegt bei den Sorgeberechtigten – sofern die Betreuungszeit dies zulässt.

4.1.3. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Eltern

Alle Kitas sind gemäß Art. 14 BayKiBiG im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft verpflichtet, den Eltern Beratungsmöglichkeiten anzubieten und ihnen eine Plattform für Beschwerden zu bieten. Diese Verfahren verlaufen in der Regel von unten nach oben, beginnend bei den direkt betroffenen pädagogischen Kräften. Der Elternbeirat fungiert als wichtige Interessenvertretung der Eltern und sollte nicht als zentrale Beschwerdeinstanz genutzt werden, da eine schnelle und individuelle Bearbeitung hier oft schwierig wäre.



4.1.3.1. Strukturiertes Beschwerdeverfahren

- Beschwerden müssen strukturiert aufgenommen, bearbeitet und dokumentiert werden.
- Beschwerden dienen als wertvolles Feedback und helfen uns, die Qualität der Betreuung und Erziehung in unserer Kita kontinuierlich zu verbessern.
- Wir nehmen Beschwerden ernst und sehen sie als Chance, Missstände zu beheben und die Zusammenarbeit zu optimieren.

4.1.3.2. Prozedere bei Beschwerden

- **Erste Instanz**
Die direkte Ansprechpartner ist die Gruppenleitung und die jeweiligen Mitarbeitenden der Einrichtung. Ein Gespräch mit den Betroffenen wird angestrebt, um zeitnah Lösungen zu finden.
- **Zweite Instanz**
Sollte der Konflikt mit dem jeweiligen Mitarbeiter nicht gelöst werden können, kann die Kitleitung eingeschaltet werden. Diese wird in einem Gespräch versuchen, den Konflikt zu lösen und einvernehmliche Lösungen zu finden.
- **Dritte Instanz**
Falls der Konflikt weiterhin ungelöst bleibt, wird die Verwaltungsleitung und der Träger hinzugezogen. Hier wird eine weitere, umfassende Lösung erarbeitet.
- **Vierte Instanz**
Sollte keine Lösung gefunden werden, steht die Möglichkeit der Einschaltung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

4.1.3.3. Weitere Beschwerdemöglichkeiten

Neben den formellen Kanälen gibt es auch tägliche Gelegenheiten für den Austausch mit den Eltern, etwa in den Bring- und Abholgesprächen. Elterngespräche ermöglichen es den Fachkräften, die familiären Bedingungen besser zu verstehen und die Bildungsarbeit darauf auszurichten. Zudem führen wir in der Kita „St. Theresia“ regelmäßig anonyme Elternbefragungen durch, um die Zufriedenheit und Wünsche der Eltern zu erfassen und auszuwerten.

4.1.4. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Das Beschwerderecht der Mitarbeitenden ist gesetzlich geregelt (§ 84 BetrVG). Jeder Mitarbeiter des Kitaverbundes Wendelstein hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs zu beschweren, wenn er oder sie sich benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlt. Wir fördern eine offene und wertschätzende Kommunikation, bei der Konflikte zeitnah und lösungsorientiert geklärt werden.



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



4.1.4.1. Prozedere bei Beschwerden der Mitarbeitenden

- **Erste Instanz**
Der direkte Konfliktpartner wird angesprochen, um gemeinsam Lösungen zu finden. Konflikte sollten nur mit den direkt betroffenen Personen ausgetauscht werden.
- **Zweite Instanz**
Sollte der Konflikt nicht gelöst werden können, wird die Einrichtungsleitung eingeschaltet, um eine konstruktive Lösung zu erzielen.
- **Dritte Instanz**
Falls der Konflikt weiterhin besteht, wird die Verwaltungsleitung und der Träger hinzugezogen, um eine Lösung zu erarbeiten.
- **Mitarbeitervertretung**
Mitarbeitende können sich bei Bedarf auch an die Mitarbeitervertretung wenden, die als Mediatorin zwischen den Konfliktparteien wirkt.

4.1.4.2. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten

Teamsitzungen und Mitarbeitergespräche in der Kita „St. Theresia“ bieten den pädagogischen und nicht-pädagogischen Mitarbeitenden einen regelmäßigen Rahmen, um Anliegen und Probleme zur Sprache zu bringen. Diese Gespräche werden dokumentiert und dienen als Grundlage für die Reflexion der pädagogischen Arbeit sowie für die Weiterentwicklung der gesamten Einrichtung.





Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



5 Kinderrechte

Um ein gelingendes Beschwerdeverfahren zu ermöglichen, müssen Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und verstehen. Diese Rechte sind nicht nur ein abstrakter Begriff, sondern ein fester Bestandteil ihrer täglichen Realität. In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen umfassend und allgemein gültig festgeschrieben. Es ist für uns von zentraler Bedeutung, dass sowohl Kinder als auch Mitarbeitende der Kita „St. Theresia“ verstehen, dass die Rechte der Kinder unabhängig vom eigenen Verhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer sind. Kinder haben Rechte – und diese gelten immer, nicht nur dann, wenn sie sich besonders „gut“ verhalten oder Pflichten erfüllen.

5.1. Die Kinderrechte im Überblick

- **Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung**
Unabhängig von Religion, Herkunft oder Geschlecht haben alle Kinder das Recht auf gleiche Behandlung und den Schutz vor Diskriminierung.
- **Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit**
Jedes Kind hat das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit, die für die rechtliche Identität und den Zugang zu verschiedenen Rechten wichtig sind.
- **Das Recht auf Gesundheit**
Kinder haben das Recht auf Zugang zu Gesundheitsdiensten, die für ihr körperliches und seelisches Wohl erforderlich sind.
- **Das Recht auf Bildung und Ausbildung**
Jedes Kind hat das Recht auf eine qualitativ hochwertige Bildung, die es auf ein selbstbestimmtes Leben vorbereitet.
- **Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung**
Kinder haben das Recht auf Zeit für Spiel, Erholung und Freizeit, die für ihre persönliche und soziale Entwicklung essenziell sind.
- **Das Recht auf eine eigene Meinung und die Möglichkeit, sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln**
Kinder dürfen ihre Meinung frei äußern, Informationen einholen und sich mit anderen austauschen.
- **Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre**
Kinder haben das Recht, ohne Gewalt und Misshandlung aufzuwachsen und ihre Privatsphäre zu wahren.



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



- **Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen**
Kinder haben Anspruch auf Schutz und Unterstützung in Krisensituationen wie Armut, Hunger, Krieg oder Naturkatastrophen.
- **Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause**
Jedes Kind hat das Recht auf elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause, in dem es sich geborgen fühlen kann.
- **Das Recht auf Betreuung bei Behinderung**
Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf spezialisierte Betreuung und Unterstützung, um ihre Rechte und Chancen in vollem Umfang wahrzunehmen.

5.2. Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag

In unserer Einrichtung setzen wir uns dafür ein, dass Kinder regelmäßig über ihre Rechte informiert werden. Dies geschieht durch Gespräche, Bilderbücher, Filme, Lieder und andere kreative Methoden, die den Inhalt der Kinderrechte greifbar machen. Dabei ist es uns wichtig, dass die Kinder ihre Rechte nicht nur kennen, sondern auch verstehen, wie sie in ihrem Alltag umgesetzt werden können.

Auch mit den Eltern führen wir immer wieder Gespräche, um die Kinderrechte zu verdeutlichen und gemeinsam für deren Wahrung zu sorgen. In regelmäßigen Abständen erhalten Eltern Informationen zu den Kinderrechten und wie diese in der Kita „St. Theresia“ gefördert werden.

Ein detailliertes Konzept zur Umsetzung der Kinderrechte in unserem pädagogischen Alltag befindet sich derzeit in der Bearbeitung, um sicherzustellen, dass wir diesen wichtigen Aspekt der Kindheit nachhaltig und kindgerecht integrieren.



6 Sexualpädagogisches Konzept der Einrichtung

6.1. Grundlagen und rechtlicher Rahmen

Kindliche Sexualität ist ein natürlicher und unverzichtbarer Bestandteil der frühkindlichen Entwicklung. Sie zeigt sich bereits im Säuglingsalter – etwa wenn Babys ihren eigenen Körper erkunden, Freude an Berührungen zeigen oder auf körperliche Nähe reagieren. Im Kleinkindalter wird die kindliche Sexualität zunehmend durch Neugier auf den eigenen Körper und den anderer Kinder geprägt. Dabei geht es nicht um Sexualität im Sinne erwachsener Vorstellungen, sondern um Körperwahrnehmung, Identitätsbildung, emotionale Entwicklung und soziale Erfahrungen.

Kinder entdecken sich und ihre Umwelt mit allen Sinnen – dazu gehört auch der eigene Körper. Diese Erkundungen sind Ausdruck eines gesunden Entwicklungsprozesses und sollten von pädagogischen Kräften einfühlsam und kompetent begleitet werden.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) sowie die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz formulieren hierzu klare Bildungsziele, die als Leitlinie für die pädagogische Praxis dienen.

Diese Ziele lauten:

a) Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität

Kinder sollen darin bestärkt werden, ein positives Selbstbild in Bezug auf ihr eigenes Geschlecht zu entwickeln. Das bedeutet, geschlechtliche Vielfalt anzuerkennen und Kindern Raum zu geben, sich in ihrer Individualität zu entfalten – unabhängig von stereotypen Rollenbildern.

Praxisbeispiel: Ein Junge, der gerne mit Puppen spielt, wird darin ebenso bestärkt wie ein Mädchen, das Fußball liebt. Die Fachkraft vermittelt: „Alles, was dir Freude macht, ist okay.“

b) Unbefangener Umgang mit dem eigenen Körper

Kinder lernen, dass ihr Körper ihnen gehört, und dürfen ihn ohne Scham erleben und benennen. Dies stärkt das Selbstwertgefühl und fördert eine gesunde Körperwahrnehmung.

Praxisbeispiel: Beim Umziehen oder Wickeln wird dem Kind erklärt, was gerade passiert („Ich ziehe Dir jetzt die Hose aus“) und seine Zustimmung eingeholt („Ist das für Dich in Ordnung?“).



c) Erwerb von altersgerechtem Grundwissen über Sexualität

Je nach Alter und Entwicklungsstand erhalten Kinder einfache, sachliche Informationen über Körperunterschiede, Schwangerschaft, Geburt oder die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen – auf kindgerechte und wertfreie Weise.

Praxisbeispiel: In einem Bilderbuch wird erklärt, wo Babys herkommen. Die pädagogische Kraft liest gemeinsam mit den Kindern und geht auf Fragen offen und altersangemessen ein.

d) Entwicklung eines Bewusstseins für Intimsphäre

Kinder lernen, was „privat“ ist und wo persönliche Grenzen verlaufen – sowohl bei sich selbst als auch bei anderen.

Praxisbeispiel: Es wird gemeinsam besprochen, dass bestimmte Körperteile nicht von anderen berührt werden dürfen und dass die Toilette ein Ort der Intimsphäre ist.

e) Fähigkeit, Gefühle zu unterscheiden und „Nein“ zu sagen

Die emotionale Kompetenz ist grundlegend für ein selbstbestimmtes Handeln. Kinder sollen ihre eigenen Gefühle erkennen, ausdrücken und in Situationen, die ihnen unangenehm sind, selbstbewusst „Nein“ sagen können.

Praxisbeispiel: Ein Kind möchte nicht umarmt werden – der Mitarbeitende der Kita respektiert dies und sagt: „Du musst niemanden umarmen, wenn du das nicht willst.“

6.2. Merkmale kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität von Erwachsenen. Sie ist ein natürlicher, neugieriger und spontaner Bestandteil der frühkindlichen Entwicklung, der sich über das ganze erste Lebensjahrzehnt hinweg entfaltet. Es ist wichtig zu verstehen, dass kindliche Sexualität keine Vorstufe zur Erwachsenensexualität darstellt. Sie folgt eigenen, altersgerechten Mustern und ist in erster Linie auf die Entwicklung der Selbstwahrnehmung und Identität ausgerichtet.

Die Merkmale kindlicher Sexualität lassen sich wie folgt zusammenfassen:

➤ Egozentrisch, spontan, neugierig und unbefangen

Kinder sind von Natur aus neugierig und erforschen ihren Körper sowie ihre Umwelt mit einer unbefangenen Neugier. Diese Entdeckungsreisen erfolgen ohne die Absicht oder das Wissen um gesellschaftliche Normen oder moralische Bewertungen. Ihr Interesse ist rein explorativ, oft mit dem Ziel, sich selbst und die Welt besser zu verstehen.



Praxisbeispiel: Ein Kind, das sich selbst berührt oder seinen Körper in unterschiedlichen Situationen erkundet, tut dies aus Neugier und ohne jegliche sexuelle Absicht.

➤ **Bestandteil der Gesamtentwicklung – keine Vorstufe zur Erwachsenensexualität**

Kindliche Sexualität ist nicht ein Vorbote der erwachsenen Sexualität. Sie ist ein Teil des natürlichen Entwicklungsprozesses und hat in jeder Phase ihrer Entfaltung ihren eigenen Wert. Sie dient der körperlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes.

Praxisbeispiel: Ein Kind, das sich mit Gleichaltrigen beim Spielen berührt oder Kuschelzeiten genießt, tut dies nicht aus einem Verständnis für romantische oder sexuelle Beziehung, sondern als Teil seines Bedürfnisses nach Nähe und Geborgenheit.

➤ **Verbindet sinnliche Erkundung mit dem Wunsch nach Wohlbefinden**

Für Kinder steht beim Erkunden des Körpers und der Umwelt das unmittelbare Wohlbefinden im Vordergrund. Es geht nicht um Erregung im sexuellen Sinne, sondern um das Erleben von angenehmen Gefühlen, die mit der eigenen Körperwahrnehmung und den eigenen Sinnen in Verbindung stehen.

Praxisbeispiel: Ein Kind, das sich in der Badewanne mit Wasser über den Körper spritzt, empfindet dabei Freude und Sinneswahrnehmung, ohne dies mit einem sexuellen Bedürfnis zu verbinden.

➤ **Unterscheidet nicht zwischen Sinnlichkeit, Zärtlichkeit und körperlicher Erkundung**

Für Kinder ist der Übergang zwischen Sinnlichkeit, Zärtlichkeit und körperlicher Erkundung fließend. Sie können Zuneigung durch Körperkontakt erfahren, ohne zu verstehen, dass es Unterschiede in den verschiedenen Arten von körperlicher Nähe gibt. Alle Formen der Berührung – ob von einem Freund, der Familie oder sogar von sich selbst – können als Ausdruck von Geborgenheit und Fürsorge erlebt werden.

Praxisbeispiel: Zwei Kinder, die sich beim Spielen umarmen oder einander zärtlich berühren, verstehen diese Handlungen nicht als sexuelle Geste, sondern als Ausdruck von Freundschaft und emotionaler Nähe.

➤ **Kennt keine festen Sexualpartner**

In der frühen Kindheit gibt es noch keine Konzepte von festen Beziehungen oder Bindungen im sexuellen Sinne. Die ersten Erfahrungen mit Nähe, Berührung und Zuneigung passieren häufig in Form von spontanen, nicht an Partner gebundenen Interaktionen. Es geht eher um die Entwicklung von sozialen Beziehungen und das Erleben von positiven Gefühlen.



Praxisbeispiel: Ein Kind schmust sowohl mit seiner Mutter, als auch mit Freunden im Kita-Alltag, ohne zu erkennen, dass es zwischen verschiedenen Arten von Beziehungen unterscheidet.

➤ **Orientiert sich nicht an Beziehung oder Fortpflanzung**

Kindliche Sexualität ist nicht auf Fortpflanzung oder Partnerschaft ausgerichtet. Es handelt sich um eine rein selbstzentrierte Phase der körperlichen und emotionalen Entdeckung. Der Fokus liegt auf dem eigenen Körper, dem Wohlbefinden und der Erfahrung von Nähe, ohne dass eine Verbindung zur späteren Reproduktion oder romantischen Beziehung besteht.

Praxisbeispiel: Kinder spielen gemeinsam, zeigen Interesse an den Körpern der anderen, aber ihre Handlungen sind nicht mit dem Ziel verbunden, romantische oder fortpflanzende Beziehungen einzugehen.

➤ **Dient der Selbstwahrnehmung und Identitätsbildung**

Ein wesentlicher Aspekt der kindlichen Sexualität ist die Entwicklung eines gesunden Körperbewusstseins und das Begreifen der eigenen Identität. Kinder lernen durch das Erkunden ihres Körpers, ihre Geschlechtsidentität zu erkennen und ein Bild von sich selbst als eigenständige, körperliche Person zu entwickeln.

Praxisbeispiel: Ein Kind, das sich im Spiegel anschaut und feststellt: „Ich bin ein Mädchen“ oder „Ich bin ein Junge“, ist dabei, seine eigene Geschlechtsidentität zu entwickeln und zu begreifen, was es bedeutet, ein bestimmtes Geschlecht zu haben.

6.3. Pädagogisches Selbstverständnis

Kinder haben ein grundlegendes Recht auf Schutz, Bildung und freie Persönlichkeitsentwicklung. Im Kontext kindlicher Sexualität bedeutet dies, ihnen nicht nur Raum für Entfaltung zu geben, sondern gleichzeitig verlässliche Orientierung und ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sie sich geschützt und angenommen fühlen. Dieses Spannungsfeld zwischen Freiheit und Schutz ist zentraler Bestandteil eines professionellen pädagogischen Selbstverständnisses – und ein wesentlicher Pfeiler eines ganzheitlichen Kinderschutzkonzeptes unserer Kita.

Pädagogische Mitarbeitende tragen eine besondere Verantwortung: Sie sind Vorbilder, Vertrauenspersonen und Begleiter in sensiblen Entwicklungsprozessen. Ihr Handeln muss dabei immer dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet sein. Eine fundierte Auseinandersetzung mit kindlicher Sexualität ist notwendig, um Übergriffe, Beschämung oder Missverständnisse zu vermeiden und gleichzeitig die kindliche Entwicklung zu stärken.



Die folgenden Prinzipien sind Ausdruck dieses professionellen Selbstverständnisses:

➤ **Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder strafend angesprochen**

Pädagogische Kräfte begegnen dem Thema mit Offenheit, Fachwissen und Respekt. Sie vermeiden wertende, beschämende oder strafende Reaktionen – denn diese können beim Kind Scham- oder Schuldgefühle auslösen und zu einem verzerrten Selbstbild führen. Stattdessen wird kindliches Verhalten in seinem entwicklungsbedingten Kontext verstanden.

Praxisbeispiel: Ein Kind fasst sich in der Kuschelecke in den Schritt. Die Fachkraft reagiert ruhig und erklärt, dass das etwas Privates ist, das im Bad oder Zuhause stattfinden kann – ohne Tadel oder Aufregung, aber klar und kindgerecht.

➤ **Bewusstes Achten auf Grenzen und Intimsphäre der Kinder**

Achtung vor der körperlichen und emotionalen Integrität jedes Kindes ist elementar. Pädagogische Mitarbeitende respektieren persönliche Rückzugsräume, fragen nach Erlaubnis vor Körperkontakt (z. B. beim Helfen beim Umziehen) und bestärken Kinder darin, eigene Grenzen zu setzen.

Praxisbeispiel: Beim Wickeln oder Helfen beim Toilettengang wird das Kind vorher angesprochen: „Ich helfe dir jetzt beim Hose hochziehen, ist das okay für dich?“ – so erlebt das Kind, dass sein Körper respektiert wird.

➤ **Schützendes und klärendes Eingreifen bei Grenzverletzungen**

Pädagogische Kräfte sind gefordert, aufmerksam hinzusehen und sensibel zu reagieren, wenn es zu Grenzüberschreitungen zwischen Kindern kommt – z. B. bei übergriffigem Verhalten im Spiel. Dabei geht es nicht um Schuldzuweisung, sondern um Schutz, Klärung und pädagogische Aufarbeitung. Auch wiederholte oder stark sexualisierte Verhaltensweisen sollten professionell reflektiert und ggf. mit dem internen Schutzteam oder externen Fachstellen besprochen werden.

Praxisbeispiel: Zwei Kinder „spielen Doktor“, und eines fühlt sich dabei unwohl. Die pädagogische Kraft unterbricht das Spiel behutsam, klärt mit den Kindern, was geschehen ist, erklärt Regeln zu Intimsphäre und bietet ggf. ein Einzelgespräch an. Gleichzeitig achtet sie auf mögliche Ursachen für das Verhalten – auch im häuslichen Umfeld – und dokumentiert den Vorfall kinderschutzgerecht.

➤ **Einfühlsame und wertschätzende Begleitung**

Eine grundlegende Haltung im Umgang mit kindlicher Sexualität ist die der Wertschätzung und Zugewandtheit. Jedes Kind wird in seiner Individualität gesehen und angenommen. Es darf Fragen stellen, Gefühle äußern und sich mit seinem Körper sicher und geborgen fühlen.



Praxisbeispiel: Ein Kind fragt neugierig: „Wie kommt ein Baby in den Bauch?“ Die pädagogische Kraft nimmt sich Zeit, beantwortet die Frage sachlich und altersgerecht – ohne Ausweichen oder Verlegenheit, aber auch ohne zu viel Information. Damit vermittelt sie: „Deine Fragen sind willkommen.“

- **Fazit:** Das pädagogische Selbstverständnis zum Umgang mit kindlicher Sexualität ist in der Kita „St. Theresia“ untrennbar mit dem institutionellen Kinderschutz auftrag verbunden. Pädagogische Mitarbeitende agieren dabei als „sichere Bezugspersonen“, die gleichzeitig stärken und schützen. Sie fördern Kinder in ihrer Entwicklung – mit Herz, Verstand und einem geschulten Blick für mögliche Risiken.
- **In der konkreten Umsetzung bedeutet das:**
 - Regelmäßige Schulung des Teams zu kindlicher Sexualität, Grenzachtung und sexualpädagogischen Themen
 - Klare Handlungsleitlinien im Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen
 - Etablierung eines Schutzkonzeptes mit festen Meldewegen, Zuständigkeiten und Dokumentationsstandards
 - Transparente Kommunikation mit Eltern – auch über sensible Themen wie Doktorspiele, Körpergrenzen oder kindliches Erkundungsverhalten

6.4. Sexualpädagogische Prävention im Alltag

Sexualpädagogische Prävention beginnt nicht mit einem Projekt oder einem Elternabend – sie ist ein fester Bestandteil des pädagogischen Alltags in der Kita „St. Theresia“. In jeder Wickselsituation, jedem Gespräch über Gefühle oder jedem Moment, in dem Kinder ihre Grenzen benennen oder wahren, wird präventiv gearbeitet. Ziel ist es, Kinder zu stärken, ihnen Wissen, Orientierung und Selbstvertrauen zu vermitteln – und sie so in ihrer sexuellen Entwicklung zu begleiten und gleichzeitig vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Der Schutzauftrag steht dabei stets im Mittelpunkt. Sexualpädagogische Prävention im Alltag unserer Kindertageseinrichtung bedeutet, Kinder frühzeitig in ihrer Selbstbestimmung zu fördern, ihnen altersgemäße Informationen anzubieten und ein Umfeld zu schaffen, in dem Offenheit, Vertrauen und Achtsamkeit selbstverständlich sind.

Folgende Grundprinzipien prägen die sexualpädagogische Arbeit unseres Alltages:

➤ **Akzeptierende, sexualfreundliche Atmosphäre**

Eine offene, wertschätzende Haltung gegenüber kindlicher Sexualität ist Grundvoraussetzung für erfolgreiche Prävention. Fachkräfte nehmen kindliches Erkundungsverhalten ernst, begleiten es professionell und ohne Scham- oder Schuldzuschreibungen. Sexualfreundlich-

keit bedeutet, den Körper als etwas Positives und Natürliches zu betrachten – ohne Tabus, aber mit klaren Grenzen.

Praxisbeispiel: Wenn ein Kind sich selbst berührt oder Fragen zum Körper stellt, wird dies nicht unterbunden oder übergangen, sondern sensibel aufgegriffen und kindgerecht beantwortet.

➤ **Altersangemessene Sprache – Verwendung der Begriffe wie „Penis“ und „Scheide“**

Eine sachliche und klare Sprache gibt Kindern Sicherheit. Wenn Begriffe für Körperteile selbstverständlich und ohne Umschweife verwendet werden, stärkt das das Körperbewusstsein und erleichtert auch das Sprechen über unangenehme oder grenzüberschreitende Erfahrungen.

Praxisbeispiel: Beim Umziehen wird erklärt: „Dein Penis gehört Dir. Niemand darf ihn ohne dein Einverständnis anfassen.“ – Das vermittelt Schutz und Wissen zugleich.

➤ **Offene Kommunikation über Körper, Gefühle und Grenzen**

Kinder dürfen in unserer Kita lernen, über ihren Körper und ihre Gefühle zu sprechen. Sie werden ermutigt, zu sagen, was ihnen gefällt und was nicht. Sie lernen, wie sich verschiedene Gefühle anfühlen und wie sie diese einordnen können. Gleichzeitig wird vermittelt, dass es in Ordnung ist, „Nein“ zu sagen – und dass dieses „Nein“ respektiert wird.

Praxisbeispiel: In einem Gesprächskreis geht es um „Was ist mir angenehm? Was nicht?“ Die Kinder benennen Situationen, in denen sie sich wohl oder unwohl fühlen, und reflektieren gemeinsam mit der Fachkraft, wie sie sich in solchen Momenten verhalten können.

➤ **Stärkung der kindlichen Resilienz und Selbstbehauptung**

Resiliente Kinder sind besser in der Lage, sich abzugrenzen, Hilfe zu holen und sich gegen unangemessenes Verhalten zu wehren. Durch gezielte pädagogische Angebote und eine bestärkende Alltagskultur lernen Kinder unserer Kita, sich selbst zu vertrauen, auf ihr Bauchgefühl zu hören und eigene Bedürfnisse klar zu äußern.

Praxisbeispiel: In einem Rollenspiel üben Kinder, in einer unangenehmen Situation „Stopp!“ zu sagen – z. B. wenn jemand zu nahekommt oder sie nicht umarmen möchten. Die Fachkraft lobt und ermutigt: „Du hast gut für dich gesorgt!“



6.5. Umgang mit Körpererkundungsspielen

Körpererkundungsspiele oder sogenannte „Doktorspiele“ sind für Kinder eine ganz natürliche Phase der körperlichen und sozialen Entfaltung. Diese Spiele finden zwischen gleichaltrigen Kindern oder Kindern mit einem ähnlichen Entwicklungsstand statt. Sie haben das Erforschen des eigenen Körpers sowie des Körpers der anderen Kinder zum Inhalt, einschließlich der Genitalien. Dabei geht die Initiative immer von den beteiligten Kindern selbst aus, wobei das Entdecken und Untersuchen des Körpers im Vordergrund steht.

Im Vorschulalter gewinnen diese Spiele an Bedeutung, da Kinder nicht nur mehr über ihren eigenen Körper lernen, sondern auch zunehmend mit geschlechtlichen Rollenmustern experimentieren. Sie beginnen, Handlungen von Erwachsenen nachzuahmen, wie etwa das Verhalten von Vätern und Müttern. Es entstehen die ersten engen Freundschaften, in denen auch körperliche Zärtlichkeiten wie Umarmungen oder Küsse eine Rolle spielen. Kinder lernen, ihre eigenen Gefühle auszudrücken und entdecken die Möglichkeit, tiefe emotionale Bindungen zu anderen aufzubauen.

Im Grundschulalter wird der Umgang mit Sexualität in den meisten Fällen zurückhaltender, da das Schamgefühl stärker wird. Kinder beginnen, sich mehr von ihren Eltern abzugrenzen und entwickeln zunehmend Selbstständigkeit. Der körperliche Kontakt zu den Eltern, wie Zärtlichkeiten und Umarmungen, wird in diesem Alter oft von den Kindern zurückgewiesen, da sie ihre eigenen Grenzen weiter ausloten.

6.5.1. Wichtige Regeln in der Kita „St. Theresia“

- **Altersunterschied**
Der Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern sollte in der Regel maximal ein Jahr betragen. Auch etwaige Machtunterschiede, wie etwa der Entwicklungsstand, die soziale Stellung in der Gruppe oder die Körpergröße, müssen berücksichtigt werden.
- **Nacktsein**
Nacktsein ist nicht grundsätzlich verboten, aber die Kinder sollten im Alltag zumindest ein Höschen tragen, und die Intimsphäre jedes Kindes muss respektiert werden.
- **Beteiligung Dritter**
Nicht beteiligte Kinder oder Erwachsene haben bei den „Doktorspielen“ nichts zu suchen. Es ist wichtig, die Privatsphäre zu wahren.
- **Beobachtung durch pädagogische Mitarbeitende**
Das pädagogische Personal muss in einer sensiblen und respektvollen Weise beobachten, um sicherzustellen, dass keine unangemessenen Situationen entstehen.
- **Selbstbestimmung**
Jedes Kind darf selbst entscheiden, mit wem es an den Doktorspielen teilnehmen möchte.



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



Freiwilligkeit ist dabei das oberste Prinzip.

- **Körperliche Unversehrtheit**

Kein Kind darf einem anderen Kind weh tun. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten in den Spielen sicher und respektvoll miteinander umgehen.

- **Verlassen des Spiels**

Ein Kind darf jederzeit das Spiel verlassen, ohne dass es dazu gedrängt wird. Es muss jederzeit die Möglichkeit haben, sich aus einer Situation zu befreien, in der es sich unwohl fühlt.

- **Wahrung von Grenzen**

„Nein!“ oder „Stop!“ muss von allen Beteiligten respektiert werden. Kein Kind darf sich gezwungen fühlen, weiterzuspielen, wenn es das nicht möchte.

- **Respekt vor Grenzen**

Es ist verboten, ein Kind zu bedrohen oder zu erpressen, um es zum Mitspielen zu bewegen.

- **Hilfe holen ist kein Petzen**

Wenn ein Kind das Gefühl hat, dass seine Grenzen nicht respektiert werden, kann es sich Hilfe bei einem Erwachsenen holen. Es ist wichtig, dass Kinder lernen, dass das Einholen von Hilfe kein „Petzen“ ist, sondern eine Möglichkeit, sich selbst zu schützen.

- **Körperöffnungen**

Es ist strikt untersagt, dass Kinder einander etwas in Körperöffnungen wie Mund, Nase, Ohr, Scheide oder Po einführen.

- **Gruppengrößen**

Gruppen von mehr als drei Kindern sollten besonders gut im Blick behalten werden, um sicherzustellen, dass alle Kinder sicher und respektvoll miteinander umgehen.

- **Toilettenbereich**

Der Toilettenbereich wird als geschützter Ort der Intimsphäre eingeführt. Kinder sollen lernen, ihre Privatsphäre zu respektieren.

➤ **Fazit:** Körpererkundungsspiele sind ein natürlicher Teil der kindlichen Entwicklung. Unsere pädagogischen Kräfte beobachten sie sensibel und stellen klare Regeln auf, um Grenzverletzungen zu verhindern:

- Altersnähe (*max. ca. 1 Jahr Unterschied*) und ähnlicher Entwicklungsstand
- Freiwilligkeit ist zwingend – jedes Kind darf jederzeit aussteigen!
- „Nein!“ heißt „Nein!“ – und muss akzeptiert werden!



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



- Keine körperliche Gewalt oder Erpressung!
- Keine Gegenstände in Körperöffnungen!
- Intimsphäre hat Vorrang – Höschen an im Alltag!
- Keine Zuschauer!
- Sensibles, distanzierendes Beobachten durch pädagogische Kräfte!
- Hilfe holen ist kein Petzen!

6.6. Umgang mit kindlicher Selbstbefriedigung

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kinder während ihrer Entwicklung ihre Genitalien entdecken und dabei angenehme Gefühle erleben. In solchen Momenten kann es vorkommen, dass Kinder über einen längeren Zeitraum hinweg masturbieren. Dies ist eine normale und gesunde Weise, den eigenen Körper wahrzunehmen und zu erforschen. Das Verhalten wird nicht unterdrückt, solange es das Kind nicht von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Momenten (z. B. in der Öffentlichkeit) stattfindet.

Sollte dieses Verhalten jedoch die anderen Kinder stören oder unangemessen erscheinen, führen wir respektvolle Gespräche mit dem Kind, um zu klären, dass es in bestimmten Situationen nicht angebracht ist. Unser Ziel in der Kita „St. Theresia“ ist es, den Kindern ein gesundes Körperbewusstsein und ein respektvolles Verhalten gegenüber anderen zu vermitteln, ohne Schuldgefühle zu erzeugen.

- **Fazit:**
- Selbstbefriedigung ist eine normale Ausdrucksform der Sexualität.
 - Sie wird nicht unterbunden, jedoch mit den Kindern thematisiert, wenn sie den Alltag dominiert oder sie in unpassenden Situationen auftritt

6.7. Kita als Schutz- und Kompetenzort

Die Kita „St. Theresia“ steht für:

- Prävention sexualisierter Gewalt durch Aufklärung und klare Haltung
- Schutzkonzept mit institutionellen Standards
- Verlässliche Vertrauenspersonen für Kinder und Eltern
- Regelmäßige Reflexion und Fortbildung des Teams

Sexualpädagogische Prävention ist ein aktiver Kinderschutz. Sie hilft, Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen, reduziert das Risiko von Übergriffen und befähigt Kinder, sich selbst zu schützen. Um wirksam zu sein, muss sie fest im pädagogischen Alltag verankert sein – nicht als Sonderfall, sondern als Haltung, die alle Bildungsbereiche durchzieht: von der Körperpflege über das Freispiel bis zum Morgenkreis.



Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern, die kontinuierliche Weiterbildung des pädagogischen Teams sowie ein klar geregeltes Vorgehen bei Verdachtsmomenten sind weitere Bausteine eines ganzheitlichen Ansatzes im Kitaverbund Wendelstein. Denn Prävention bedeutet nicht nur zu reagieren, sondern zu gestalten – im Sinne der Kinder und ihres Rechts auf eine gesunde, selbstbestimmte Entwicklung.

6.8. Präventionsgrundsätze im pädagogischen Alltag

Die folgenden Grundsätze bilden das Fundament der sexualpädagogischen Arbeit in unserem Alltag. Sie orientieren sich an den Rechten und Bedürfnissen von Kindern und zielen darauf ab, sie in ihrer Selbstwahrnehmung, ihrem Selbstschutz und ihrer sozialen Kompetenz zu stärken. Gleichzeitig schaffen sie einen verbindlichen Rahmen für einen respektvollen, achtsamen und grenzachtenden Umgang in der Einrichtung. Die Prinzipien werden kindgerecht vermittelt und im Alltag kontinuierlich gelebt und reflektiert.

Um Kinder nachhaltig zu stärken und präventiv gegen Grenzverletzungen und Übergriffe zu wirken, werden diese Inhalte regelmäßig thematisiert, altersgerecht aufgearbeitet und mit passenden Methoden begleitet.

Unsere Grundsätze im Alltag – so leben wir Schutz, Respekt und Beteiligung:

- **Du hast das Recht, Dich wohl und sicher zu fühlen!**
Das eigene Wohlbefinden ist ein wichtiger Kompass. Kinder lernen, auf ihr Bauchgefühl zu hören und dieses ernst zu nehmen.
- **Deine Meinung ist wichtig!**
Beteiligung wird gefördert, indem Kinder ermutigt werden, ihre Sichtweisen zu äußern und in Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.
- **Wir sind fair und achten aufeinander!**
Soziales Miteinander basiert auf gegenseitigem Respekt und der Achtung von Gefühlen – eigene und die der anderen.
- **Dein Körper gehört nur Dir!**
Kinder werden in ihrer Körperwahrnehmung und Selbstbestimmung gestärkt. Sie dürfen über Nähe und Distanz selbst entscheiden.
- **„Nein!“ heißt „Nein!“**
Die Bedeutung eines klaren Neins wird vermittelt – sowohl im Ausdrücken eigener Grenzen als auch im Respektieren der Grenzen anderer.
- **Niemand darf Dich zu etwas drängen oder zwingen!**
Manipulation, Druck oder Erpressung werden thematisiert, damit Kinder sie erkennen und



sich dagegen abgrenzen können.

- **Sich Hilfe holen ist stark!**
Kinder erfahren, dass es mutig und richtig ist, sich einer Vertrauensperson anzuvertrauen – auch bei unangenehmen Erlebnissen.
- **Auch im Internet musst Du auf Dich achten!**
Medienkompetenz wird gefördert, um Kinder für den Umgang mit digitalen Inhalten zu sensibilisieren und ihnen Schutzstrategien an die Hand zu geben.
- **Wir achten auf die Grenzen und Sachen der anderen!**
Der respektvolle Umgang mit Eigentum und persönlichen Grenzen wird aktiv eingeübt und reflektiert.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!**
Kinder lernen, zwischen angenehmen und belastenden Geheimnissen zu unterscheiden – und dass sie belastende Geheimnisse weitersagen dürfen und sollen.
- **Wenn ein Erwachsener Deine Grenzen verletzt, trägst Du keine Schuld!**
Die Verantwortung liegt immer bei der erwachsenen Person. Kindern wird vermittelt, dass sie in jedem Fall Schutz und Unterstützung verdienen.

6.9. Umsetzung im Alltag – So werden unsere Grundsätze lebendig

Damit die im Kinderschutzkonzept verankerten Präventionsgrundsätze nicht nur theoretisch bleiben, werden sie im pädagogischen Alltag der Kita „St. Theresia“ aktiv und lebensnah umgesetzt. Kinder sollen Schutz, Mitbestimmung und Respekt täglich erleben – auf eine Weise, die altersgerecht, alltagsnah und vielfältigkeitssensibel ist. Wir verstehen Vielfalt als etwas ganz Natürliches: Jedes Kind ist anders – in seiner Persönlichkeit, Entwicklung, seinen Interessen und seinem familiären oder kulturellen Hintergrund. Diese Individualität wird in unserer Arbeit achtsam begleitet und gestärkt.

Die Umsetzung in der Kita „St. Theresia“ erfolgt u.a. durch folgende Elemente:

1.) Spielerische, altersgerechte Methoden

Spielerisches Lernen fördert Kinder ganzheitlich. Wir setzen Methoden ein, die die Themen Gefühle, Grenzen, Selbstbestimmung und Zusammenhalt aufgreifen. Dabei finden sich Kinder mit verschiedenen Interessen, Hintergründen und Ausdrucksweisen selbstverständlich wieder – ohne dass bestimmte Themen künstlich hervorgehoben werden.

- Emotionsspiele, z. B. mit Bildkarten oder Würfeln, helfen Kindern, Gefühle zu erkennen und zu benennen.



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



- Puppentheater oder kleine Rollenspiele machen kindgerecht sichtbar, wie man „Nein“ sagen, um Hilfe bitten oder eigene Wünsche äußern kann.

2.) Resilienzfördernde Angebote (z. B. Rollenspiele, Bücher, Gespräche)

Kinder sollen erleben: *„Ich bin wichtig, ich darf so sein, wie ich bin, und ich darf für mich sorgen.“*

- In Rollenspielen üben wir z. B. wie man agieren kann, wenn jemand zu nahe kommt oder etwas sagt, das sich nicht gut anfühlt.
- In Büchern zeigen wir verschiedene Lebensrealitäten – unterschiedliche Familienformen, Gefühle, Interessen oder auch Besonderheiten in der Entwicklung.
- In Gesprächsrunden darf sich jedes Kind äußern – auch mit nonverbaler Unterstützung, wenn es das braucht.

3.) Achtsame Begleitung im Alltag

Pädagogische Kräfte begegnen Kindern in der Kita „St. Theresia“ mit einer zugewandten, respektvollen Haltung. Sie erkennen unterschiedliche Bedürfnisse und Ausdrucksformen – sei es durch Sprache, Verhalten oder Körpersprache:

- Kinder sollen erleben: *„Ich werde gesehen und ernst genommen.“*
- Rückzugsmöglichkeiten, Tempoanpassung und gezielte Ansprache schaffen Sicherheit – gerade für Kinder, die sensibler auf Reize oder Veränderungen reagieren.
- Entscheidungen der Kinder, z. B. zu Körperkontakt oder Beteiligung an Aktivitäten, werden geachtet.

4.) Konsequenter Schutz der kindlichen Intimsphäre

Jedes Kind hat ein Recht auf Privatheit. Wir achten diese durch:

- Sensiblen Umgang beim Wickeln, Umziehen oder auf der Toilette – mit Rücksicht auf Schamgrenzen.
- Einfühlsame Sprache und klare Ankündigungen: Kinder sollen wissen, was passiert, bevor etwas geschieht.
- Die freie Wahl, wer helfen darf – auch das schafft Selbstbestimmung und Vertrauen.

5.) Stärkung der Eigenwirksamkeit: Hilfe nur bei Bedarf, nicht ungefragt

Kinder werden ermutigt, Dinge selbst auszuprobieren und Entscheidungen zu treffen – mit der Sicherheit, dass Hilfe da ist, wenn sie gebraucht wird:

- Pädagogische Kräfte greifen nicht sofort ein, sondern fragen: *„Möchtest Du Hilfe?“*
- Kinder mit verschiedenen Bedürfnissen, Interessen oder Ausdrucksformen werden ermutigt, auf ihre Weise aktiv zu sein – ob laut, leise, spontan oder mit Struktur.
- Selbstwirksamkeit bedeutet auch: Mitgestalten zu dürfen – z. B. im Morgenkreis, bei der Raumgestaltung oder bei Konfliktlösungen.



6.9.1. Die Rolle der pädagogischen Kräfte in der Kita „St. Theresia“

Pädagogische Mitarbeitende nehmen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Kinderschutz und Prävention ein. Sie schaffen verlässliche Beziehungen, begleiten feinfühlig und handeln verantwortungsbewusst. In ihrer Haltung spiegeln sie die Werte wider, die sie den Kindern vermitteln möchten: Respekt, Offenheit, Achtsamkeit und Klarheit.

Konkret heißt das:

- Sie beobachten aufmerksam und wertfrei, greifen bei Bedarf schützend ein und handeln gemäß dem Schutzkonzept.
- Sie reflektieren regelmäßig ihr eigenes Handeln und ihre Sprache – auch im Hinblick auf unbewusste Vorannahmen oder stereotype Zuschreibungen.
- Sie sorgen für eine Umgebung, in der sich alle Kinder – unabhängig von Geschlecht, Sprache, Entwicklungsstand oder Familienform – sicher und willkommen fühlen.
- Sie holen sich bei Unsicherheiten Unterstützung durch Teamgespräche, Fortbildungen oder externe Fachstellen.

6.9.2. Einbindung der Eltern in die Umsetzung im pädagogischen Alltag

Kinderschutz gelingt nur gemeinsam – deshalb beziehen wir Eltern aktiv in die tägliche Umsetzung ein. Über verschiedene Formen der Information, Beteiligung und Zusammenarbeit machen wir unsere pädagogische Arbeit transparent und schaffen Raum für Austausch und Vertrauen.

Im Detail gestalten wir in der Kita „St. Theresia“ die Einbindung der Eltern so:

• Sprechende Wände

Aktuelle Themen, Projekte oder pädagogische Inhalte – z. B. Gefühle, Grenzen oder Regeln – werden mit Bildern, Kinderzitaten oder kurzen Erklärungen in der Einrichtung sichtbar gemacht. So können Eltern direkt nachvollziehen, was die Kinder bewegt.

• Tages- und Wochenrückblicke

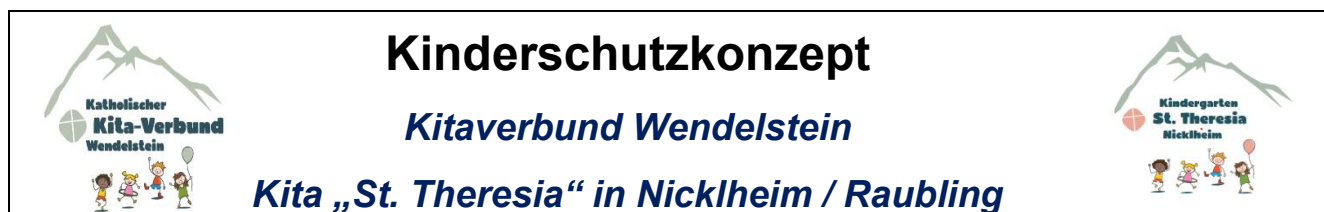
Über Fotos, kurze Notizen oder Kinderäußerungen dokumentieren wir, was die Kinder im Alltag erleben, lernen und thematisieren. Diese Rückblicke fördern Gespräche zuhause und machen Bildungsprozesse nachvollziehbar.

• Portfolio-Arbeit

Jedes Kind erhält ein persönliches Portfolio, in dem Lern- und Entwicklungsschritte dokumentiert werden – auch zu Themen wie Selbstbestimmung, Sozialverhalten oder Umgang mit Herausforderungen. Eltern können sich einbringen, Rückmeldungen geben oder gemeinsam mit dem Kind Inhalte ergänzen.

• Elterngespräche & Entwicklungsgespräche

In regelmäßigen Gesprächen tauschen wir uns über die Entwicklung des Kindes aus – auch



mit Blick auf Schutzfaktoren, Selbstwahrnehmung und soziale Kompetenzen. Dabei gehen wir individuell auf die Stärken und Bedürfnisse des Kindes ein.

• **Tür-und-Angel-Gespräche**

Diese kurzen Gespräche im Alltag sind wichtige Momente, um Informationen auszutauschen, Sorgen zu benennen oder positive Beobachtungen zu teilen. Sie stärken die Beziehung und schaffen Nähe, ohne formellen Rahmen.

• **Elternabende und Informationsveranstaltungen**

Angebote zu Themen wie kindliche Sexualität, Grenzen, Mediennutzung oder Resilienz stärken das Verständnis für unsere pädagogische Arbeit und geben Eltern Sicherheit im Umgang mit sensiblen Themen.

• **Eltern-Kind-Angebote**

Gemeinsame Aktivitäten (z. B. *Vorlesenachmittage, Bastelangebote, Projektwochen-Einblicke*) machen Inhalte erlebbar und fördern das Miteinander.

• **Informationsmaterialien**

Flyer, Aushänge, Buchempfehlungen oder digitale Infos (z. B. *QR-Codes an der Pinnwand*) bieten Eltern leicht zugängliche Impulse – auch mehrsprachig und in einfacher Sprache, wenn nötig.

• **Raum für Fragen & Gespräche**

Wir nehmen Elternperspektiven ernst. Bei Unsicherheiten oder sensiblen Themen bieten wir persönliche Gespräche an – mit Zeit, Offenheit und ohne Vorurteile.

6.10. Kulturelle und familiäre Vielfalt – Vielfalt achten, Schutz leben

In der Kita „St. Theresia“ in Nicklheim begegnen sich täglich Kinder, Familien und Mitarbeitenden mit unterschiedlichen kulturellen, religiösen und familiären Hintergründen. Diese Vielfalt ist eine Bereicherung für unseren Alltag und wird in unserer pädagogischen Arbeit bewusst wahrgenommen und wertgeschätzt.

Gleichzeitig ist es uns ein besonderes Anliegen, im Rahmen unseres Kinderschutzkonzepts und der sexualpädagogischen Arbeit klarzustellen: Alle Kinder, die in Deutschland betreut werden, genießen dieselben unveräußerlichen Rechte auf Schutz, Selbstbestimmung und die Achtung ihrer persönlichen Grenzen – unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur oder den familiären Überzeugungen. Diese Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (*SGB VIII*) festgeschrieben und gelten uneingeschränkt für alle Kinder, die in Deutschland leben.



Wir achten darauf, dass die Grundsätze der sexuellen Prävention und des Kinderschutzes für alle Kinder gleichermaßen gelten:

- Jedes Kind hat das Recht, über seinen Körper selbst zu bestimmen!
- „Nein!“ sagen zu dürfen ist ein grundlegendes Schutzprinzip!
- Grenzachtung, Schutz der Intimsphäre und gewaltfreie Kommunikation sind universelle Prinzipien, die wir in unserer Arbeit mit jedem Kind umsetzen!
- Diskriminierende, entwürdigende oder gewaltlegitimierende Vorstellungen finden in unserem pädagogischen Alltag keinen Platz!

Vielfalt bedeutet für uns nicht Beliebigkeit – sondern verantwortungsvolles Miteinander. Nur wenn wir allen Kindern dieselben Rechte zugestehen und sie in ihrer Einzigartigkeit begleiten, können Prävention und Schutz gelingen.

Daher ist uns dieser Punkt im Kinderschutzkonzept der Kita „St. Theresia“ ein besonderes Anliegen: Weil echter Schutz nur gelingen kann, wenn er alle Kinder einschließt – und ihre Verschiedenheit dabei nicht ignoriert, sondern achtet.

6.11. Kooperation und externe Beratung – Landkreis Rosenheim

Wirksame Prävention im Sinne des Kinderschutzes lebt von Zusammenarbeit. Daher ist die Kita „St. Theresia“ mit externen Fachstellen und unterstützenden Institutionen gut vernetzt. Diese Kooperationen ermöglichen uns, im Bedarfsfall schnell und professionell zu handeln sowie unsere Schutzkonzepte fachlich weiterzuentwickeln.

Die Kita informiert Kinder, Eltern und Fachkräfte regelmäßig über erreichbare Anlaufstellen:

- Fachberatungsstellen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung
- Beratungsangebote zu sexualpädagogischen Fragen
- Unterstützungsangebote für Familien in Krisensituationen
- Stellen zur psychosozialen Beratung oder für spezifische Förderbedarfe

Zudem nutzen wir externe Expertise zur Reflexion unserer Arbeit, zur Weiterbildung des Teams und zur Stärkung unserer Handlungssicherheit im Sinne eines tragfähigen, praxisnahen Kinderschutzkonzeptes.



**LANDKREIS
ROSENHEIM**

6.11.1. Relevante Ansprechpartner im Landkreis Rosenheim sind u.a.:

<u>Name & Adresse</u>	<u>Telefon</u>	<u>E-Mail</u>
Caritas Erziehungsberatungsstelle (ISEF) Reichenbachstr. 3 83022 Rosenheim	08031 / 2027-40	czrosenheimeb@caritasmuenchen.org
Koordinierungsstelle Frühe Kindheit (KoKI) Reichenbachstr. 8 83022 Rosenheim	08031 / 3651-588	susanne.lein@rosenheim.de
Allgemeiner Sozialer Dienst <i>Landratsamt Rosenheim</i> Wittelsbacherstr. 8 83022 Rosenheim	08031 / 392-2301	kreisjugendamt@lra-rosenheim.de
Kitaaufsicht <i>Landkreis Rosenheim</i> Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim	08031 / 392-2317	kita-aufsicht@lra-rosenheim.de
Kinderschutzbund <i>Kreisverband Rosenheim e.V.</i> Herbststr. 14 83022 Rosenheim	08031 / 129 29	info@kinderschutzbund-rosenheim.de
Caritas Frühförderstelle Goethestr. 36 83024 Rosenheim	08031 / 289 994	ffs-ro-fruehfoerderstelle@caritasmuenchen.org
Caritas Sozialpsychiatrischer Dienst Münchnerstr. 24 83022 Rosenheim	08031 / 2038-0	spdi-rosenheim@caritasmuenchen.org
Bayr. Kinderschutzambulanz <i>Institut für Rechtsmedizin</i> (LMU) Nussbaumstr. 26 80336 München	089 / 218 073 011	kinderschutzambulanz@med.uni-muenchen.de





Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



7 Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit

Das pädagogische Personal handelt bei Verdacht auf Übergriffigkeit stets mit höchster Sensibilität und in enger Zusammenarbeit mit der Leitung, um das Wohl der Kinder zu schützen und transparente Maßnahmen zu ergreifen.

7.1. Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit / grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

In der Kita „St. Theresia“ gilt ein klares Bekenntnis zum Schutz aller uns anvertrauten Kinder. Das pädagogische Personal ist sich seiner besonderen Verantwortung bewusst – insbesondere dann, wenn es um mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung geht, die von Kolleginnen oder Kollegen ausgehen könnten.

7.1.1. Grundsatz der Verantwortung und Meldepflicht

Alle Mitarbeitenden der Kita „St. Theresia“ unterliegen einer verbindlichen Meldepflicht, wenn sie den Verdacht oder konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen – insbesondere dann, wenn diese Gefährdung von Kolleginnen oder Kollegen ausgehen könnte.

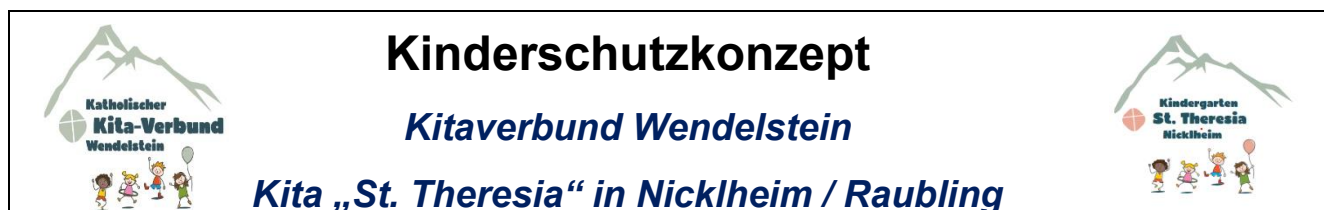
Soziale Achtsamkeit und kollegiale Verantwortung sind zentrale Elemente unserer gelebten Kultur der Prävention. Sie dienen sowohl dem Schutz der Kinder als auch der Unterstützung des Teams.

Im Verdachts- oder Ereignisfall ist immer unverzüglich die Leitung der Einrichtung zu informieren.

Einzeldienste – insbesondere in Randzeiten – sind möglichst zu vermeiden, um präventiv belastende oder unklare Situationen zu verhindern und die Mitarbeitenden strukturell zu schützen.

7.1.2. Konkrete Schritte bei Verdachtsfällen

Die Leitung der Kita „St. Theresia“ trägt im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende die zentrale Steuerungsverantwortung. Sie handelt im Sinne des Kinderschutzes, unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten, und in enger Abstimmung mit Träger und ggf. Aufsichtsbehörden.



a) Erste Einschätzung und Sofortmaßnahmen

Bei Eingang eines Verdachts oder konkreter Hinweise ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden.

Die folgenden Schritte sind dabei verbindlich:

- Kenntnisnahme und sorgfältige Prüfung des gemeldeten Verdachts oder der Beschuldigung
- Fachlicher Austausch im Team zur Lageeinschätzung
(*unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit*)
- Einleitung geeigneter Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder
(z. B. *Veränderung von Dienstplänen, räumliche Trennung*)
- Anhörung aller relevanten Personen
(z. B. *Meldende, betroffene Angestellte / betroffener Angestellter, Zeuginnen / Zeugen*)
- Dokumentation aller Aussagen, Beobachtungen und Maßnahmen in interner, rechtssicherer Form
- Information der beschuldigten Person mit Möglichkeit zur Stellungnahme
(*je nach Einzelfall und Gefährdungseinschätzung*)
- Verpflichtende Information der Trägerschaft sowie ggf. der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Meldepflichten

Die Leitung wahrt bei allen Schritten die Prinzipien der Vertraulichkeit, Transparenz und Kindeswohlpriorität.

7.1.2.1. Bewertung des Verdachts und weitere Vorgehensoptionen

a) Hinweise sind plausibel / Verdacht erhärtet sich

- Vorübergehende Freistellung der beschuldigten Person zum Schutz der Kinder
- Entwicklung eines situationsbezogenen Schutzkonzepts
- Einbindung externer Fachstellen (z.B. *Kinderschutzfachkräfte, Jugendamt, ärztlicher Dienst*)
- Abstimmung mit dem Träger / Verbundsleitung, ggf. unter Einbezug der Pressestelle
- Interne Kommunikation im Team – sachlich, nachvollziehbar, ohne Vorverurteilung
- Sensible Information des Elternbeirats und ggf. betroffener Eltern

b) Hinweise sind nicht belastbar

- Abschluss der internen Prüfung mit Rückmeldung an die betroffene Person
- Information des Teams und ggf. von Eltern (*in klärender und deeskalierender Weise*)
- Nachbesprechung im Team, ggf. unter Einbezug externer Supervision

7.1.2.2. Maßnahmen nach vertiefter Überprüfung

a) Bestätigter Verdacht

Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Abmahnung, fristlose Kündigung, ggf. Strafanzeige)

Unterstützung der betroffenen Kinder und Familien (z. B. psychosoziale Begleitung)

Offenen Kommunikation und Verantwortungsübernahme der Einrichtung zur Ermöglichung von Aufarbeitung

b) Unklarer Sachverhalt

- Einschätzung der weiteren Aufklärungsmöglichkeiten
- Ggf. Übergabe an externe Instanzen (z. B. Staatsanwaltschaft bei strafrechtlicher Relevanz)

7.1.3. Weitere unterstützende Maßnahmen

Die Leitung sorgt für flankierende Maßnahmen zur Verarbeitung, Stabilisierung und Prävention:

Für betroffene Kinder und Familien:

- Beratung,
- Therapieangebote
- ggf. Schmerzensgeld oder Unterstützungsleistungen

Für nicht unmittelbar betroffene Eltern und Kinder:

- Altersgerechte Information
- Gruppenangebote
- Elternabende – (*individuell abgestimmt*)

Für das pädagogische Team und die Leitung:

- Teamgespräche
- Supervision
- Einzelcoaching

Für die beschuldigte Person:

- Therapeutische Begleitung
(*sofern geeignet*)

Für Leitung und Träger:

- Reflexion
- Anpassung von Strukturen
- Fortbildungsmaßnahmen

Für die Öffentlichkeit:

- Presseinformation
(*ausschließlich in Abstimmung mit Träger*)



7.1.4. Disziplinarische Verfahren

Die Leitung prüft – in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und der Verbundsleitung – die Erforderlichkeit disziplinarischer Maßnahmen bis hin zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Diese erfolgen nach sorgfältiger Abwägung unter Einbindung der Personalabteilung und ggf. des Justizariats.

7.2. Vorgehen bei übergriffigem und grenzverletzendem Verhalten unter Kindern

In der Kita „St. Theresia“ ist der Schutz aller Kinder unser oberstes Anliegen. Dabei gilt: Auch Kinder können sich gegenseitig in ihrer Entwicklung gefährden – durch grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten. Solche Situationen erfordern ein feinfühliges, aber zugleich konsequentes pädagogisches Handeln.

Übergriffigkeit unter Kindern hat immer Ursachen, die sorgfältig geklärt und professionell begleitet werden müssen – beispielsweise durch entwicklungspsychologische Beratung, therapeutische Unterstützung oder die Einschätzung besonderer Förderbedarfe.

Wir sprechen in diesem Zusammenhang bewusst nicht von „Tätern“ und „Opfern“, sondern von einem übergriffigen Kind und einem betroffenen Kind, um eine verurteilende Haltung zu vermeiden und kindgerecht handeln zu können.

7.2.1. Pädagogischer Umgang mit übergriffigem Verhalten

Das Team der Kita „St. Theresia“ interveniert klar und fachlich reflektiert:

- Das betroffene Kind erhält sofort Schutz, Trost, Zuwendung und die eindeutige Rückmeldung, dass das Geschehene nicht seine Schuld ist.
- Erst nach Sicherstellung des Schutzes des betroffenen Kindes richtet sich die Aufmerksamkeit auf das übergriffige Kind. In Einzelgesprächen wird gemeinsam erarbeitet, warum das Verhalten nicht akzeptabel war und wie es künftig verändert werden kann.
- Dem übergriffigen Kind werden klare, verständliche Grenzen gesetzt. Diese bleiben bestehen, bis ein verantwortungsvolles und verändertes Verhalten beobachtbar ist.
- Alle pädagogischen Maßnahmen zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und konsequente, zeitlich befristete Einschränkungen ab – nicht auf Strafe oder Ausgrenzung. Die Würde des Kindes wird gewahrt.
- Entscheidungen über Maßnahmen trifft das pädagogische Personal – nicht die Eltern.



7.2.1.1. Verpflichtende Schritte in Verantwortung der Leitung

Die Leitung der Kita „St. Theresia“ trägt die Gesamtverantwortung für das Krisenmanagement und sorgt für Transparenz, Schutz und Fachlichkeit:

a.) Erste Einschätzung und Sofortmaßnahmen

- Kenntnisnahme durch Beobachtung oder durch Hinweise von Kollegen, Eltern oder Kindern
- Fachliche Einschätzung im Team, direkte Information an die Leitung
- Unverzügliche Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind (z. B. *räumliche Trennung, intensive Begleitung*)
- Einschränkung des Handlungsspielraums des übergriffigen Kindes (z. B. *keine unbegleiteten Spielsituationen*)
- Dokumentation aller Vorfälle, Aussagen und Maßnahmen (*interne Dokumentation*)
- Gespräche mit den Eltern beider beteiligter Kinder
- Einbindung externer Beratungsstellen (z. B. *ISEF, Kinderschutz, Therapeuten*)
- Absprache im Team zu pädagogischen Konsequenzen und Schutzkonzepten

b.) Bewertung und weitere Handlungsschritte

Bei wiederholter oder schwerwiegender Übergriffigkeit:

- Beurlaubung des übergriffigen Kindes als akute Schutzmaßnahme
- Information der Eltern, ggf. Meldung an Aufsichtsbehörde
- Erarbeitung langfristiger Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind
- Prüfung der Notwendigkeit weiterer Aufklärung durch externe Stellen (z. B. *Jugendhilfe, Therapie*)

Bei einmaligem, abgegrenztem Vorfall:

- Klare Grenzsetzung und begleitete Reflektion mit dem übergriffigen Kind
- Strukturierte Begleitung: keine unbeaufsichtigten Spielsituationen, erhöhte Aufmerksamkeit durch Mitarbeitende der Einrichtung



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



7.2.2. Weitere unterstützende Maßnahmen

Für betroffene Kinder und Eltern

- Gespräche
- Beratung
- ggf. therapeutische Unterstützung

Für das übergreifige Kind

- Gefährdungseinschätzung
- Einzelbegleitung
- therapeutische oder heilpädagogische Unterstützung

Für nicht unmittelbar betroffene Familien

- Informationen zum Umgang mit dem Thema
- Gruppenangebote zur Aufarbeitung (*situationsabhängig*)

Für das Team und die Leitung

- Fallbesprechungen
- Supervision, Einzelcoaching
- Fortbildung

Strukturelle Einschätzung

- Klärung, ob das Kind weiterhin in der Regelinstitution betreut werden kann oder ergänzende Hilfen benötigt

Für die Öffentlichkeit

- Eine Presseinformation erfolgt nur in Abstimmung mit dem Träger, der Verbandsleitung und der Pressestelle der Diözese – bei klar definiertem öffentlichen Interesse



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



8 Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung

8.1. Zugrundeliegende Gesetzestexte:

- § 8a SGB VIII
- § 1666 BGB

8.1.1. § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
- 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. ...)

Erläuterung des § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII beschreibt die Verpflichtungen und Vorgehensweisen des Jugendamts:

1. **Einschätzung des Gefährdungsrisikos**
Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung muss das Jugendamt das Risiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen.
2. **Einbeziehung der Betroffenen**
Soweit der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird, sollen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden.
3. **Angebot von Hilfen**
Wenn zur Abwendung der Gefährdung Hilfen geeignet und notwendig sind, hat das Jugendamt diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



4. Einschaltung des Familiengerichts

Ist das Tätigwerden des Familiengerichts erforderlich oder verweigern die Erziehungsberechtigten die Mitwirkung, muss das Jugendamt das Gericht anrufen. Bei dringender Gefahr ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Wenn andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, soll das Jugendamt deren Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten fördern oder sie selbst einschalten, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist.

6. Verpflichtungen freier Träger und Kindertagespflegepersonen

Träger von Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen müssen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung eine Einschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Die Rolle der „insoweit erfahrene Fachkraft“

Eine insoweit erfahrene Fachkraft (*auch Kinderschutzfachkraft genannt*) ist eine speziell geschulte Fachkraft, die bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzugezogen wird. Sie verfügt über eine kinderschutzspezifische Zusatzausbildung und unterstützt Fachkräfte von Trägern der Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen bei der Gefährdungseinschätzung.

8.1.2. § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohl-Gefährdung

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*



4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Erläuterung des § 1666 BGB:

Im Rahmen des Kinderschutzauftrags ist es wichtig zu wissen, dass das Familiengericht gemäß § 1666 BGB eingreifen kann, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

Eine solche Gefährdung kann das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes betreffen – z. B. bei Gewalt, Vernachlässigung, emotionaler Misshandlung oder massiven Erziehungsdefiziten.

Wenn das Jugendamt im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) eine Kindeswohlgefährdung feststellt und keine ausreichende freiwillige Kooperation der Eltern erfolgt, wird das Familiengericht eingeschaltet. Dieses kann dann geeignete Maßnahmen anordnen, um das Kind zu schützen.

Dazu gehören z. B.:

- die Anordnung, dass Eltern Hilfen (wie Jugendhilfe oder medizinische Versorgung) in Anspruch nehmen müssen,
- Auflagen zur Sicherstellung des Schulbesuchs,
- Kontakt- oder Aufenthaltsverbote (z. B. gegenüber einem gewalttätigen Elternteil),
- im schwerwiegenden Fall: Teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Für eine Kindertagesstätte wie „St. Theresia“ bedeutet das:

Bei begründetem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtung verpflichtet, dem Träger zu melden und mit dem Jugendamt (unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) zusammenzuarbeiten. Ist die Gefährdung gravierend und bleiben freiwillige Maßnahmen erfolglos, wird das Familiengericht zur Durchsetzung des Kinderschutzes eingeschaltet.

8.1.3. Transfer und Auftrag für die Einrichtung „St. Theresia“

In der Kita „St. Theresia“ wird der Schutz des Kindeswohls als vorrangige Aufgabe verstanden. Das pädagogische Team ist verpflichtet, bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII tätig zu werden. Die Verantwortung ergibt sich – wie erläutert - aus dem staatlichen Wächteramt, das seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes

(BKisSchG) 2012 nicht nur bei den Jugendämtern liegt, sondern auch bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – somit auch bei allen Angestellten der Kita „St. Theresia“.

Die pädagogischen Mitarbeitenden sind geschult, präventiv wie auch intervenierend zu handeln, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Dabei gilt: Hinschauen und Verantwortung übernehmen ist Ausdruck von Zivilcourage – und für betroffene Kinder häufig der einzige Ausweg aus belastenden Lebenssituationen.

Die Leitung der Kita „St. Theresia“ begleitet das Team in der Einschätzung, Entscheidungsfindung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen – mit dem Ziel, Fachlichkeit zu stärken und Unsicherheit im Handeln zu reduzieren.

8.2. Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffigkeit / grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Ein klar geregelter, transparenter und rechtlich fundierter Umgang mit möglichen grenzüberschreitenden oder übergriffigen Verhaltensweisen durch Mitarbeitende ist unverzichtbar. Wir verpflichten uns, allen Hinweisen sorgfältig und verantwortungsvoll nachzugehen und dabei sowohl das Wohl der Kinder als auch die Rechte der betroffenen Person zu wahren.

8.2.1. Begriffsdefinitionen mit praktischen Beispielen

- **Drohende Kindeswohlgefährdung:**
 Eine Entwicklung, die – ohne angemessenes Eingreifen – die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen kann.
Beispiel: Ein Mitarbeiter schreit regelmäßig einzelne Kinder an und stellt sie in der Gruppe bloß. Ein Kind zieht sich über längere Zeit zurück und zeigt deutliche Anzeichen von Angst.
- **Akute Kindeswohlgefährdung**
 Eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die seelische Entwicklung eines Kindes.
Beispiel: Ein Kind wird von einer Aufsichtsperson grob festgehalten, angeschrien und ohne Begleitung in einen abgetrennten Raum geschickt. Das Kind wirkt verstört und gibt an, dass dies häufiger vorkommt.
- **Gewichtige Anhaltspunkte**
 Konkrete Hinweise, Beobachtungen oder Aussagen, die eine Einschätzung der Gefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich machen.
Beispiel: Ein Kind berichtet, dass eine Betreuungsperson es „immer fest anfasst“ und gedroht habe, dass niemand davon erfahren dürfe. Weitere ähnliche Hinweise liegen vor.

8.2.2 Verfahrensweise bei Verdachtsfällen gegen Personal

- **Meldung an die Einrichtungsleitung**
Alle Beobachtungen oder Hinweise werden unverzüglich der Leitung mitgeteilt und sachlich dokumentiert.
- **Erste Einschätzung**
Es erfolgt eine interne fachliche Bewertung unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII.
- **Information des Jugendamts**
Bei gewichtigen Anhaltspunkten oder akuter Gefährdung wird das Jugendamt eingeschaltet. In Notfällen kann die Polizei informiert werden.
- **Schutzmaßnahmen**
Zum Schutz des Kindes können interne Maßnahmen wie eine vorübergehende Freistellung der beschuldigten Person erfolgen. Ziel ist der Schutz des Kindes und die Wahrung eines geordneten pädagogischen Alltags.
- **Rechtsstaatliches Verfahren**
Die beschuldigte Person wird über den Sachverhalt informiert und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bis zur Klärung gilt die Unschuldsvermutung.
- **Begleitung und Nachsorge**
Das betroffene Kind erhält bei Bedarf Unterstützung durch interne oder externe Fachstellen. Auch das übrige Team wird über die Situation informiert und gegebenenfalls durch Supervision oder Schulung begleitet.

8.3. Mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII gehört es, auf auffällige Verhaltensweisen und körperliche Merkmale bei Kindern sowie auf belastende Lebensumstände aufmerksam zu sein. Die folgenden Punkte stellen **mögliche Indikatoren** dar, die – je nach Häufung, Dauer oder Intensität – auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten können. Sie allein begründen noch keine Maßnahme, sind aber Anlass für eine sorgfältige Beobachtung und gegebenenfalls eine fachliche Einschätzung.

8.3.1. Beobachtungen am Kind

- **Nicht erklärbare Verletzungen**
Hämatome, Kratzer, Verbrennungen oder andere Verletzungen, für die keine nachvollziehbare Ursache benannt wird oder deren Erklärung nicht plausibel erscheint.
- **Häufige Krankheitssymptome, psychosomatische Reaktionen**
Wiederkehrende Bauchschmerzen, Erbrechen, Einnässen oder Schlafstörungen ohne erkennbare medizinische Ursache.
- **Deutlicher Entwicklungsrückstand oder Anzeichen von Vernachlässigung**
Auffällige Verzögerungen in Sprache, Motorik oder Sozialverhalten, fehlende Förderung oder Stimulation.



Kinderschutzkonzept

Kitaverbund Wendelstein

Kita „St. Theresia“ in Nicklheim / Raubling



- **Fehlende medizinische Versorgung oder Ernährung**
Auffällig schlechter Allgemeinzustand, offensichtliche Mangelernährung, fehlende Vorsorgeuntersuchungen oder Impfungen.
- **Hygiene- und Aufsichtsdefizite**
Starke Geruchsbelastung, verschmutzte Kleidung, ungepflegtes Erscheinungsbild; Hinweise auf unzureichende Betreuung zu Hause.
- **Selbstverletzendes Verhalten**
Kratzspuren, Verbrennungen oder andere Anzeichen selbst zugefügter Verletzungen.
- **Auffällige Ängste oder Rückzug**
Plötzliche Verhaltensänderungen, ausgeprägte Ängstlichkeit, Meidung bestimmter Personen oder Orte, sozialer Rückzug.
- **Wiederholtes, unentschuldigtes Fehlen in der Einrichtung „St. Theresia“**
Häufiges Fernbleiben ohne nachvollziehbare Gründe kann auf Vernachlässigung oder problematische familiäre Umstände hinweisen.

8.3.2. Hinweise aus dem familiären Umfeld

- **Gewalt, Suchtproblematiken, psychische Erkrankungen im häuslichen Umfeld**
Bekannte oder vermutete häusliche Gewalt, Alkohol- oder Drogenmissbrauch, unbehandelte psychische Erkrankungen der Erziehungsberechtigten.
- **Überforderung, Vernachlässigung, Erziehungsdefizite**
Hinweise auf fehlende Fürsorge, mangelnde emotionale Zuwendung oder Überforderung mit alltäglichen Anforderungen.
- **Extrem belastende Wohn- und Lebensverhältnisse**
Überbelegung, fehlende Grundversorgung, Wohnungslosigkeit, prekäre finanzielle Lage.
- **Hinweise auf Missbrauch, Ausbeutung oder Isolation**
Verdachtsmomente für körperliche oder sexuelle Gewalt, wirtschaftliche Ausbeutung oder soziale Isolation des Kindes.
- **Kontakt zu extremistischen Gruppierungen**
Beobachtungen oder Informationen über Einfluss durch extremistische oder demokratiefeindliche Milieus.

8.3.3. Hinweise zur Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten

- **Keine Bereitschaft, Hilfe anzunehmen**
Offene oder verdeckte Ablehnung von Unterstützungsangeboten oder Zusammenarbeit mit Fachstellen.
- **Ablehnung von Beratung und Unterstützung**
Wiederholte Terminabsagen, Gesprächsverweigerung oder destruktives Verhalten in Elterngesprächen.
- **Vorangegangene Maßnahmen ohne Wirkung**
Frühere Hilfen durch Jugendhilfe oder andere Stellen blieben wirkungslos oder wurden abgebrochen.



- **Frühere Jugendhilfemaßnahmen oder Gerichtsverfahren**

Dokumentierte Vorgeschichte familiengerichtlicher Entscheidungen oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Hinweis: Das Auftreten einzelner Anzeichen rechtfertigt noch keine sofortige Maßnahme. Entscheidend ist die Gesamtschau und Bewertung durch pädagogische Fachkräfte unter Einbindung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Bei gewichtigen Anhaltspunkten ist das weitere Vorgehen mit dem Träger abzustimmen und ggf. das Jugendamt einzubeziehen.

8.4. Formales Verfahren nach § 8a SGB VIII

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, tritt das in der Einrichtung verankerte Verfahren nach § 8a SGB VIII in Kraft. Ziel ist es, mit fachlicher Sorgfalt, rechtlicher Sicherheit und klaren Zuständigkeiten ein koordiniertes und wirksames Handeln im Interesse des Kindes zu gewährleisten.

8.4.1. Wahrnehmen und dokumentieren

- Auffälligkeiten, Beobachtungen und Verdachtsmomente werden frühzeitig und sorgfältig festgehalten.
- Die Dokumentation erfolgt chronologisch, sachlich und faktenbasiert – frei von Bewertungen oder Vermutungen.
- Alle relevanten Informationen (z. B. *Gespräche, Aussagen, Verhalten*) werden vertraulich gesichert.

8.4.2. Erste interne Gefährdungseinschätzung

- Die beobachtende Fachkraft nimmt Rücksprache mit der Leitung der Kita „St. Theresia“ sowie gegebenenfalls mit einer weiteren Kollegin oder einem Kollegen.
- In einem geschützten Rahmen erfolgt eine erste gemeinsame fachliche Einschätzung der Situation.
- Auch ein rein subjektives „ungutes Bauchgefühl“ kann Anlass für ein internes Fachgespräch sein.
- Bei Unsicherheiten kann bereits zu diesem Zeitpunkt eine externe fachliche Beratung eingeholt werden.

8.4.3. Vertiefte Gefährdungseinschätzung

- Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (*ISEF*) wird hinzugezogen, um eine differenzierte Einschätzung vorzunehmen.
- Die Eltern werden in einem vertraulichen Gespräch zu zweit informiert, idealerweise mit einer weiteren Fachkraft als Begleitung.



- Ziel ist es, frühzeitig Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen – nicht zu konfrontieren oder Schuld zuzuweisen.
- Besteht keine Kooperationsbereitschaft oder verschärft sich die Lage, wird das Jugendamt eingebunden.

8.4.4. Maßnahmen bei akuter Kindeswohlgefährdung

- Der Schutz des Kindes steht an erster Stelle. In akuten Situationen wird sofort gehandelt.
- Kinder werden z. B. nicht an offensichtlich beeinträchtigte Personen übergeben (z. B. *unter Alkohol- oder Drogeneinfluss*).
- Das Jugendamt wird umgehend informiert. In Notfällen kann zusätzlich die Polizei verständigt werden.
- Datenschutz tritt in diesen Fällen hinter das übergeordnete Kindeswohl zurück (§ 4 KKG).
- Alle Schritte, Maßnahmen und Gespräche werden lückenlos und sachgerecht dokumentiert.

8.4.5. Nachbearbeitung

- Im Anschluss findet eine interne Fallbesprechung im Team der Kita „St. Theresia“ statt.
- Die Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen wird geprüft und bei Bedarf angepasst.
- Ein Fall ist erst abgeschlossen, wenn der Schutz und das Wohl des Kindes nachhaltig gesichert sind.
- Die Leitung sorgt für Transparenz im Team, strukturiert die Aufarbeitung und stärkt die Handlungssicherheit aller Beteiligten.

8.5. Meldepflichten gemäß § 8a und § 47 SGB VIII

Die Kita „St. Theresia“ trägt Verantwortung für das Wohl der betreuten Kinder sowie für einen sicheren und rechtskonformen Betrieb der Einrichtung. Aus diesem Grund werden alle relevanten Meldepflichten nach den §§ 8a und 47 SGB VIII gewissenhaft erfüllt. Die Verpflichtung zur Mitteilung besteht sowohl bei tatsächlichen Vorfällen als auch bei gewichtigen Anhaltspunkten oder strukturellen Entwicklungen, die das Kindeswohl oder den Betrieb beeinträchtigen könnten.

a) Meldung an das Jugendamt (§ 8a SGB VIII)

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt – unabhängig davon, ob zuvor eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) eingebunden wurde oder nicht.



b) Meldung an die Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII)

Die zuständige Aufsichtsbehörde wird über Entwicklungen informiert, die den Betrieb der Einrichtung oder das Wohl der Kinder wesentlich beeinträchtigen könnten. Die Meldung erfolgt durch die Einrichtungsleitung oder den Träger.

8.5.1. Zugrundeliegende Gesetzestexte

8.5.1.1. § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ausführung und Erläuterung siehe unter: 8.0. (Punkt 1)

8.5.2.2. § 47 SGB VIII: Melde- und Dokumentationspflichten

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*
- 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie*
- 3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. 2Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.*

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. 2Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. 3Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Erläuterung des § 47 SGB VIII:

Die gesetzliche Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet die Einrichtung, nicht nur bei akuter Kindeswohlgefährdung, sondern auch bei betrieblichen oder strukturellen Entwicklungen aktiv zu werden, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten.



Hierzu zählen unter anderem:

- Hinweise auf Misshandlung oder Vernachlässigung in der Einrichtung
- Straftaten oder gravierende Pflichtverletzungen durch Mitarbeitende
- Personelle Engpässe, finanzielle Risiken oder betriebliche Unsicherheiten
- Auffällige und wiederholte Beschwerden über die pädagogische Arbeit

Die Meldung erfolgt unverzüglich und dient dem Schutz der Kinder sowie der Sicherstellung eines funktionierenden und verantwortungsbewussten Einrichtungsbetriebs.

8.5.2. Beispiele für meldepflichtige Situationen

a) Gefährdung durch Mitarbeitende

- Verletzungen der Aufsichtspflicht
- Körperliche oder seelische Übergriffe auf Kinder
- Suchtmittelmissbrauch (z. B. *Alkohol, Drogen*)
- Hinweise auf extremistische oder demokratiefeindliche Gesinnung

b) Gefährdung durch Kinder

- Selbstverletzendes Verhalten, Suizidankündigungen
- Gewaltanwendung gegenüber anderen Kindern
- Sexuelle Übergriffe, altersunangemessenes Sexualverhalten
- Wiederholte schwerwiegende Gesetzesverstöße

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

- Brände, Explosionen, Bombendrohungen
- Naturkatastrophen (z. B. *Hochwasser, Sturm*)
- Großeinsatz von Rettungsdiensten, Notarzteinsätze

d) Weitere meldepflichtige Ereignisse

- Infektiöse Erkrankungen mit hohem Ansteckungsrisiko
- Erhebliche behördliche Mängel oder Auflagen
- Schwerer Unfall oder Todesfall innerhalb der Einrichtung
- Ermittlungen gegen Mitarbeitende
- Nachhaltige strukturelle Probleme (z. B. *Personalmangel*)

e) Strafrechtliche Relevanz bei Mitarbeitenden

- Begangene oder vermutete Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit
- Laufende Ermittlungsverfahren sind meldepflichtig
- Auffälligkeiten im Führungszeugnis werden an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet

- Die Behörde kann weitere Prüfunterlagen (z. B. Gerichtsakten) anfordern

f) Strukturelle und personelle Entwicklungen mit Kindeswohl-Auswirkungen

- Wirtschaftliche Risiken, z. B. durch Unterbelegung
- Größere personelle Ausfälle oder Fluktuationen
- Mobbing oder schwerwiegende Konflikte im Team
- Auffällige Beschwerden oder Kommunikationsprobleme mit Eltern

8.5.3. Dokumentationspflicht und Verfahrenssicherheit

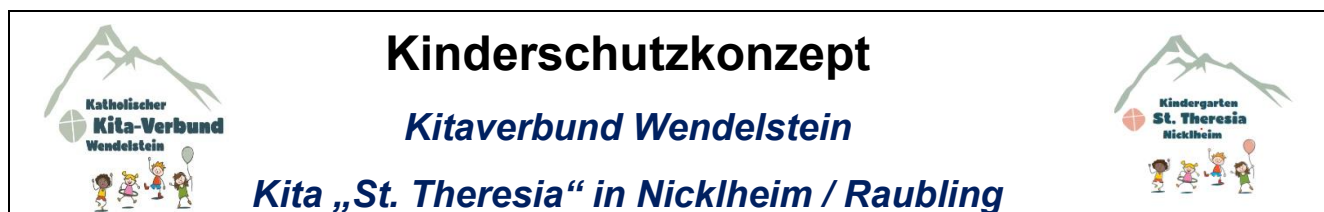
Alle meldepflichtigen Sachverhalte und Schritte im Umgang mit Kindeswohlgefährdung oder betriebsrelevanten Vorfällen werden schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation dient dem Schutz der betroffenen Kinder, der Absicherung der Einrichtung sowie der Nachvollziehbarkeit gegenüber Behörden und Gerichten.

Sie umfasst:

- Zeitpunkt, beteiligte Personen und Art des Vorfalls oder der Beobachtung
- Beteiligung einer Fachkraft oder ISEF, falls erfolgt
- Inhalte und Ergebnisse von Gesprächen mit Eltern, Jugendamt oder Aufsichtsbehörden
- Eingeleitete Maßnahmen, deren Verlauf und Ergebnisse

Die Unterlagen werden vertraulich und datenschutzkonform verwahrt. Die Einrichtungsleitung ist für die Vollständigkeit und Aufbewahrung verantwortlich. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist bei Bedarf berechtigt, Einsicht in die Dokumentation zu nehmen.





Abschluss

Das vorliegende Kinderschutzkonzept der Kita „St. Theresia“ in Nicklheim wurde im Rahmen der Gesamtkonzeption vor Eröffnung der Einrichtung im September 2025 geschrieben. Grundlage dafür waren intensive Auseinandersetzungen mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie § 4 KKG, aber auch der Anspruch, Kindern in unserer Einrichtung einen sicheren, gewaltfreien und entwicklungsfördernden Raum zu bieten.

Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgt weiterführend in regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen, pädagogischen Tagen sowie Klausuren. Alle Mitarbeitenden werden zukünftig aktiv in den Prozess einbezogen, um sowohl ihre fachliche Perspektive als auch ihre praktische Erfahrung einfließen zu lassen. Dies fördert nicht nur die inhaltliche Qualität, sondern auch die Identifikation des Teams mit den vereinbarten Standards.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Sicherung des Kinderschutzes wird ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit sein. Daher verpflichten sich alle Mitarbeitenden, das Kinderschutzkonzept mindestens einmal jährlich hinsichtlich seiner Aktualität, Praxistauglichkeit und rechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen und – falls erforderlich – in enger Zusammenarbeit mit der Fachberatung sowie der Trägervertretung fortzuschreiben.

Diese Selbstverpflichtung sichert die Verlässlichkeit unseres Schutzkonzepts und unterstützt eine lebendige Schutzkultur innerhalb der Kita „St. Theresia“.

Nicklheim, im März 2026

Für das Team der Kita „St. Theresia“

Katrin Sitz

Für den Kitaverbund Wendelstein

Manuela Müller

